



**TÄTIGKEITSBERICHT
2016**

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundswettbewerbsbehörde (BWB)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Layout: Mag. Marcus Becka, LL.M. (BWB), Matthias Dolenc (BMWFW)

Druck: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

Wien, Jänner 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	5
1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde	5
1.2 Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union	7
1.3 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung	9
1.4 Internationale Kooperation	14
1.5 Competition Advocacy	20
2. Zusammenschlüsse	28
2.1 Zusammenschlussstatistik	29
2.2 Pränotifikationsgespräche	30
2.3 Diebold / Wincor Nixdorf	30
2.4 PremiQaMed / Goldenes Kreuz	31
2.5 Gewista / Ankünder	32
2.6 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige/irreführende Angaben	33
2.7 grosso Holding Gesellschaft mbH	34
2.8 Novomatic / Casinos Austria	35
3. Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen	37
3.1 Hausdurchsuchungen	37
3.2 Lebensmitteleinzelhandel	38
3.3 Schienengüterverkehr	39
3.4 Handschuhe	40
4. Branchenuntersuchungen und Monitorings	41
4.1 Gesundheitsbereich	41
4.2 Stellungnahme zur Regulierung von Bankomatgebühren	43

5. Sonstige Verfahren und Berichte	44
5.1 Hausdurchsuchungen in der Baubranche	44
5.2 Hausdurchsuchungen im Lebensmitteleinzelhandel	44
5.3 Verbraucherbehördenkooperation	45
5.4 Global Competition Review	47
5.5 BWB-Zukunftsworkshop	47
5.6 Umzug der BWB	48
6. Anhang	49
6.1 Aktenanfall 2016	49
6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2016	50
6.3 Fusionsstatistik	56
6.4 Abkürzungsverzeichnis	75
6.5 Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB	77
6.6 Stellungnahme der WBK	79

**„Das Leben besteht nicht aus Gemütlichkeit.
Ich bin für Wettbewerb.
Er bringt die Menschheit weiter!“**

Peter Augendopler (geb. 1945), Unternehmer und Erfinder des „Kornspitz“

Vorwort



Das Jahr 2016 war in der Tätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde wieder gekennzeichnet durch eine intensive Arbeit im Ermittlungs- sowie Präventionsbereich.

Neben zahlreichen Vorträgen und Publikationen veranstaltete die BWB dieses Jahr sieben Competition Talks, bei welchen wieder zahlreiche Experten aus Wissenschaft und Praxis zu aktuellen Kartellrechtsthemen referierten. Ihnen gilt wie immer mein Dank!

2016 fand auch zum zweiten Mal der Kartellrecht Moot Court statt. Dieser hat wieder gezeigt, dass bei den Studierenden ein enormes Interesse am Kartell- und Wettbewerbsrecht herrscht. Aufgrund dieses Erfolges wird auch im Mai 2017 wieder ein Kartellrecht Moot Court stattfinden.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 11 Hausdurchsuchungen bei Unternehmen durchgeführt. In Summe wurden über 18,6 Millionen Euro an Geldbußen vom Kartellgericht verhängt. Auch wurden mit 420 nationalen Zusammenschlüssen im Jahr 2016 so viele wie noch nie zuvor bei der BWB angemeldet.

Doch nicht nur in fachlicher Hinsicht hat sich im vergangenen Jahr so einiges ereignet. Das Jahr 2016 war auch ein Jahr für räumliche Veränderungen: So kam es mit erster Dezemberwoche zu einer großangelegten Umsiedelung der gesamten Behörde vom alten Standort in der Praterstraße in die neuen Büroräumlichkeiten in der Radetzkystraße 2 im 3. Bezirk.

Eine erfolgreiche Arbeit – sei es die Verfolgung von Preisabsprachen, die Durchführung von Präventionsveranstaltungen oder ein reibungsloser Umzug – ist nur mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Daher möchte ich mich recht herzlich bei meinem Team bedanken und freue mich auf weitere Erfolge im kommenden Jahr!

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by several loops and a long horizontal stroke.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb

Die BWB 2016

Daten & Fakten

7 Competition Talks

Kartellrecht Moot Court 2016

Broschüre Kartellrecht & Compliance

Leitfaden Hausdurchsuchungen

420 nationale &

327 EU Zusammenschlüsse

18.662.000 € Geldbußen

11 Hausdurchsuchungen

6 Kronzeugenanträge

1. Allgemeiner Teil

1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- Zusammenschlusskontrolle
- sowie Information und Prävention

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Artikel 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Artikel 102 AEUV sowie die Fusionskontrollverordnung.

Welche Mittel stehen der Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele zu Verfügung?

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist
- Zusammenarbeit mit Regulatoren
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu logistischen Vorhaben
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings

Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im WettbG vorgesehen ¹:

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber der BWB
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV
- sowie zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei Nachprüfungen

¹ Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

Seit Inkrafttreten des VBKG² Ende 2006 ist die Bundeswettbewerbsbehörde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger unionsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze, abzustellen.

Zusätzlich obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für vier Jahre ernannt. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (sowie ein Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die derzeitige Funktionsperiode dauert vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018. Mit Juli 2014 hat den Vorsitz der Wettbewerbskommission Dr. Anna Hammerschmidt (Institut für Außenwirtschaft und Entwicklung, Department Volkswirtschaft, Wirtschaftsuniversität Wien) übernommen. Seit 27. Juni 2016 hat Mag. Helmut Gahleitner (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte) den stellvertretenden Vorsitz der WBK von Dr. Rosemarie Schön (Wirtschaftskammer Österreich) übernommen. Die Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der BWB-Homepage sowie unter dem Punkt 6.5 ersichtlich.

Mitglieder der Wettbewerbskommission seit Juli 2014

Mitglied	Ersatzmitglied	Bestellt durch
Dr. Anna Hammerschmidt	RA Dr. Barbara Oberhofer	BMWWF
Univ. Prof. Dr. Franz Zehetner	Direktionsrat AL Mag. Dr. Ernest Gnan	BMWWF
Dr. Michael Böheim	Univ. Prof. Dr. Maarten Janssen	BMWWF
Dr. Erhard Fürst	Dr. Ulrich Schuh	BMWWF
Dr. Rosemarie Schön	Dr. Winfried Pöcherstorfer	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Helmut Gahleitner	Mag. Roland Lang	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Mag. Georg Kovarik	Mag. Ernst Tüchler	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Dr. Anton Reinl	Ing. Mag. Andreas Graf	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreich

² Seit 29.12.2006 siehe § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB

Die BWB hatte sich für das Jahr 2016 folgende Ziele gesetzt:

Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation die obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, einer effektiven Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.

Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Informierung der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Homepage, um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits um Transparenz sicherzustellen. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Presseanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc.) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2016 konnten wieder zahlreiche Maßnahmen zur Mitarbeiteraus- und weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden.

1.2 Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichteten Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, das sogenannte European Competition Network (ECN), statt.

Auf europäischer Ebene hat die BWB 2016 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:

ECN Director Generals Meeting	ECN Sports Group
ECN Cooperation Issues	ECN Advocacy Communication
ECN Plenary Meeting	ECN Insurance
ECN Chief Economist	ECN Vertical Restraint
ECN Cartel Working Group	ECN Food Subgroup
ECN Merger Working Group	ECN Telecom Subgroup
ECN Forensic IT	ECN Pharma & Health Subgroup
ECN Bid Rigging	

Das Europäische Semester

Das „Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik“ ist ein politisches Steuerungsinstrument der Europäischen Union im Rahmen ihrer Europa 2020-Strategie, das 2011 auf Vorschlag der EU-Kommission eingeführt wurde. Es bezweckt die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Haushaltsdisziplin der EU-Mitgliedstaaten.

Wie sieht der Ablauf aus?

Das Europäische Semester beginnt mit einer Vorbereitungsphase im November/Dezember eines Jahres mit einem Jahreswachstumsbericht und einem Warnmechanismus-Bericht der EU-Kommission. In diesen Berichten finden sich die politischen Prioritäten der EU für das kommende Jahr aus Sicht der EU-Kommission sowie eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten wieder.

Im Folgejahr berät sich der Rat der EU im Jänner/Februar über den Jahreswachstumsbericht und formuliert übergreifende politische Leitlinien sowie Schlussfolgerungen. Diesen folgt eine politische Orientierung durch den Europäischen Rat.

Jeweils im April legen die Mitgliedstaaten ihre politischen Maßnahmen und Pläne einerseits in Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen, andererseits in ihren nationalen Reformprogrammen dar. In diesen Programmen legen die Mitgliedstaaten ihre haushaltspolitischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit dar.

Nach der Bewertung der nationalen Planung der Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission legt diese im Mai Entwürfe für länderspezifische Empfehlungen vor, über die der Rat der Europäischen Union im Juni berät und sich auf eine Endfassung verständigt. Der Europäische Rat billigt diese anschließend. Im Juli nimmt der Rat der Europäischen Union die länderspezifischen Empfehlungen an.

Die Mitgliedstaaten sind sodann aufgefordert, die länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen, wobei dies in der zweiten Jahreshälfte erfolgt. Am Ende des Jahres verabschieden die Mitgliedstaaten ihre Haushaltspläne.

Welche Bedeutung hat es für die Bundeswettbewerbsbehörde?

Das Europäische Semester ist nicht nur von besonderer Bedeutung für Österreich als Mitgliedstaat und damit Teil der Europäischen Union, sondern auch von spezieller Bedeutung für die Bundeswettbewerbsbehörde, da es in der Vergangenheit in seinen länderspezifischen Empfehlungen wiederholt Aussagen getroffen hat, die die BWB zu stärken. So wurde von der Europäischen Kommission im Länderbericht Österreich 2016 ausgeführt, dass die BWB im Vergleich zu den Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten nicht mit ausreichend Mitteln ausgestattet ist, was ein effektiveres Vorgehen erschwert.

1.3 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung

Die Beschäftigungsentwicklung in der BWB

Die BWB mit Sitz in Wien wurde im Jahre 2002 gegründet und ist in ihrer Entscheidungsfindung weisungsfrei und unabhängig. Sie wird seit 2007 vom Generaldirektor für Wettbewerb, Dr. Theodor Thanner, geleitet. Unterstützt wird der Generaldirektor vom Leiter der Geschäftsstelle, Dr. Peter Matousek, und dessen Stellvertreterin, Mag. Natalie Harsdorf, LL.M.

Im Jahr 2016 waren insgesamt 37 Personen, davon 28 Casehandler für die BWB im Einsatz. Von den 28 Casehandler waren 4 Personen in Teilzeit beschäftigt.

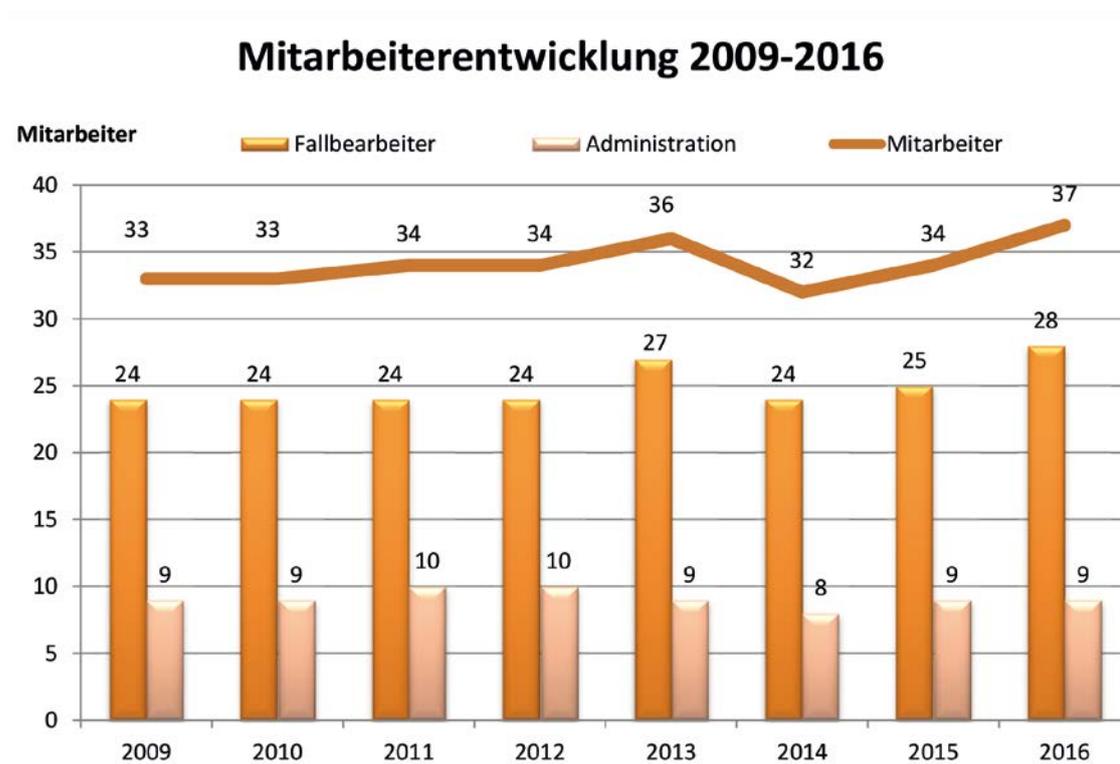
Aufteilung der 28 Case Handler nach Fachgebieten	
Bereich Recht	22
Bereich Ökonomie	5
Bereich Public Management	1

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

Bundesfinanzierungsgesetz	Fallbearbeiter	Administration			Summe
Jahr	A1/v1	A2/v2	A3/v3	A4/v4	
2003	13	1	2	3	19
2004	17	1	3	3	24
2005	17	1	3	4	25
2006	17	1	3	4	25
2007 bis 2010	24	2	3	4	33
2011 bis 2012	24	3	3	4	34
2013	27	9			36
2014	27	9			36
2015	27	9			36
2016	37	9			46*

*2016 waren lediglich die Planstellen vorgesehen, jedoch nicht das dafür nötige Budget. Die Budgetierung der Planstellen ist durch den Abänderungsantrag zum Bundesfinanzgesetz 2017 sichergestellt.

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin.
Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt.



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Fallarbeiter einschl. Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter

Job Rotation

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den öffentlichen Dienst eintreten, müssen zu Beginn eine Grundausbildungsphase durchlaufen. So müssen von den Referentinnen und Referenten der BWB fünf Prüfungen zu verschiedenen Themen abgelegt und zwei Zuteilungen von je drei Monaten in anderen Dienststellen des Ministeriums bzw. bei internationalen Organisationen absolviert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB haben dabei die Möglichkeit, bspw drei Monate bei der Europäischen Kommission in Brüssel zugeteilt zu werden. Dies fördert insbesondere die fachliche Kompetenz und die internationale Vernetzung.

Drei weitere Monate sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einer Fachabteilung abzulegen. Im Jahr 2016 waren insgesamt vier Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter auf Job Rotation.

Qualitätsmanagement - Weiterbildung

Die BWB legt Wert auf Förderung und Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. An diese werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten wahren müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB demselben Qualitätsstandard genügen wie die anwaltliche Vertretung bzw. die ökonomische Beratung der Unternehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen personellen und budgetären Ausstattung lastet besonderer Druck auf die Bediensteten. Dem tritt die BWB im Rahmen der budgetären Möglichkeiten mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm entgegen.

So haben 2016 Spezialisierungsmaßnahmen u.a. zu folgenden Themen stattgefunden:

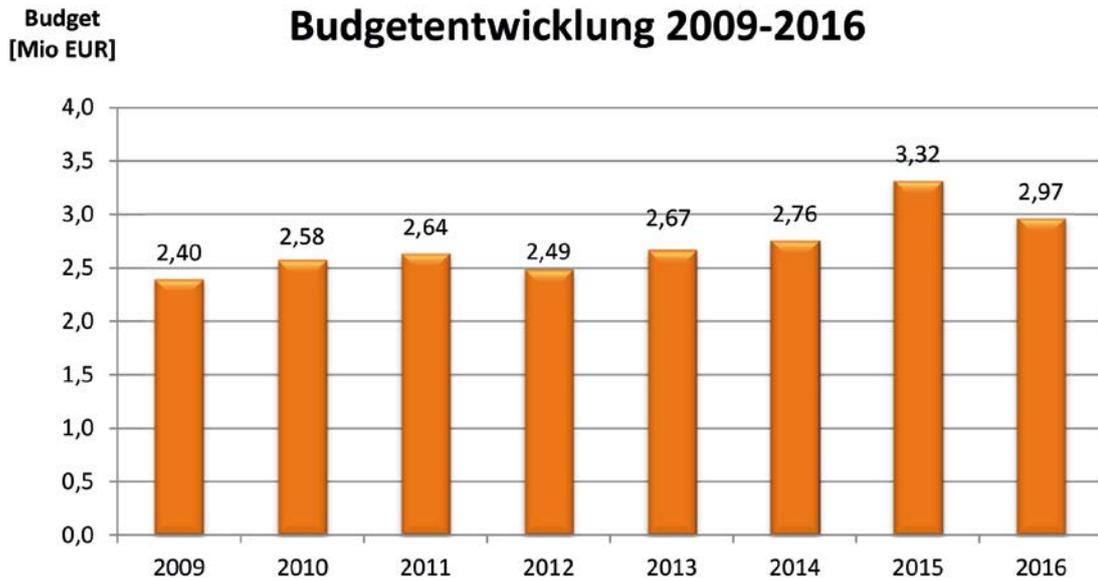
- Europarecht
- Verfahrensrecht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht
- IT-Forensik
- Vernehmungstechnik
- Ausbildung zum Integritätsbeauftragten

Die BWB hat weiters mit der Europäischen Kommission ein Austauschprogramm initiiert, welches ermöglicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in die DG Competition zugeteilt werden, damit diese dort Erfahrungen sammeln können.

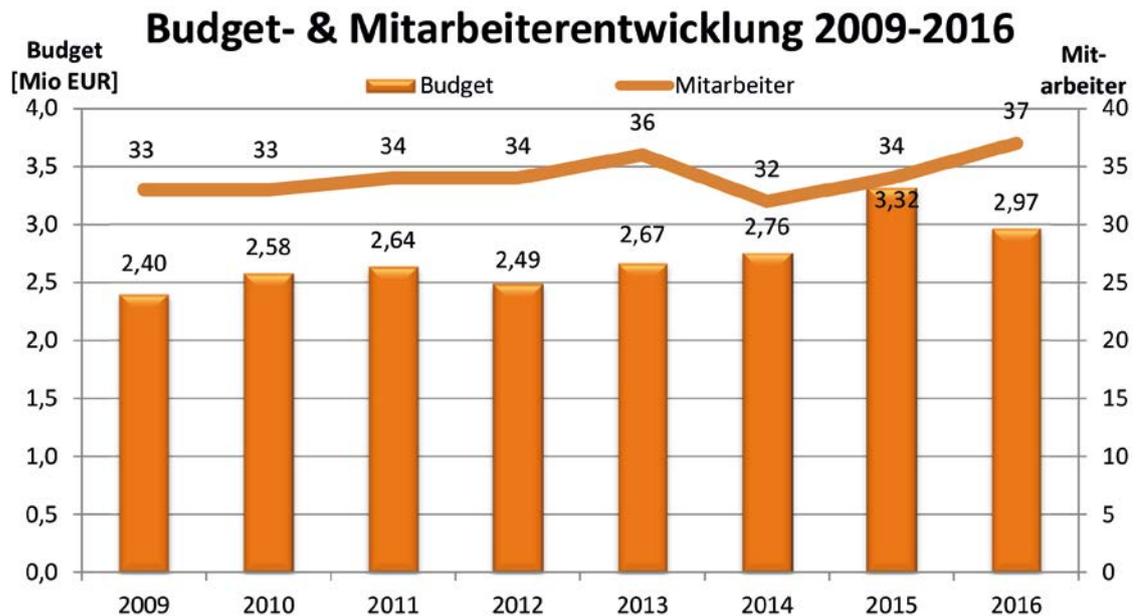
Darüber hinaus gibt es eine grundsätzliche Vereinbarung mit den österreichischen Richterinnen und Richtern in Luxemburg, nach der die BWB im Rahmen der Ausbildung, Casehandler der BWB in die Kabinette der Richterinnen und Richter entsenden kann. Bisher wurde dreimal davon Gebrauch gemacht.

Die Budgetentwicklung der BWB

Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich wie folgt dar. Davon entfallen etwa zwei Drittel auf Personalkosten:

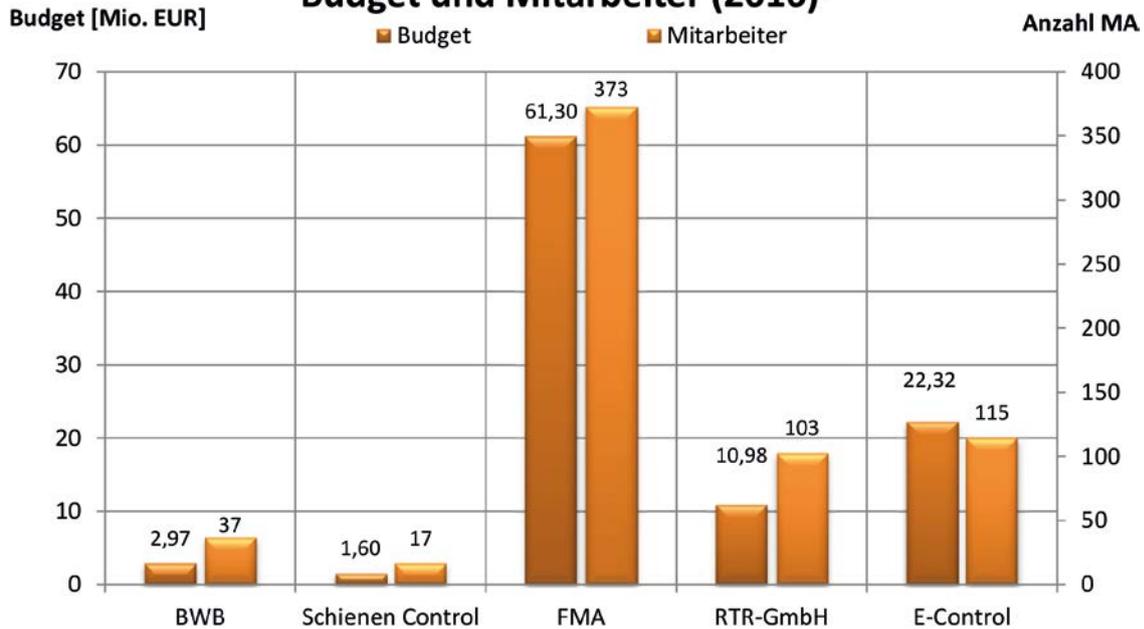


Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB.



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschließlich Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter

Vergleich Regulatoren Budget und Mitarbeiter (2016)*



Quelle: Aktuelle Angaben der jeweiligen Behörden. Zum Vergleich wurden jeweils die Ausgaben herangezogen.

Die Einnahmen der BWB

Die durch die BWB generierten Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.

Gemäß § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr in der Höhe von € 1.500 zu entrichten. Bei 420 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2016 ergibt dies Einnahmen in Höhe von **€ 630.000**.

Allein 2016 gingen gerichtlich verhängte Geldbußen in der Höhe **€ 18.662.000** auf Anträge der BWB zurück.

1.4 Internationale Kooperation

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices.

Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist.

Arbeitstreffen und Visits in Wien von europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden

Im Jahr 2016 fanden wieder zahlreiche Arbeitstreffen und Visits zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausländischer Wettbewerbsbehörden und der BWB statt.

Die Delegationen kamen aus folgenden Staaten:

- Brasilien
- Moldawien
- Russland
- Serbien
- Ukraine



Generaldirektor Thanner mit einer Delegation aus der Ukraine

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmissbräuche zu beseitigen – sei es bei länderübergreifenden Sachverhalten, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices.

Das Organisieren von regelmäßigen Treffen auf einer internationalen Ebene unterstützt einen gemeinsamen Ansatz zu finden und um Erfahrungsaustausch bzw. fallspezifisches Wissen auszutauschen und wichtige entscheidende Fragen zu klären.



Eurasian Economic Commission

Veranstaltung Wettbewerbsrecht in der Russischen Föderation

In den letzten Jahren wurde das russische Wettbewerbsrecht wesentlichen Änderungen unterzogen. Um österreichische Firmen und deren Niederlassungen auf den letzten Stand zu bringen, organisierte die Außenwirtschaft Austria der WKÖ in Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Russischen Föderalen Antimonopoldienst am 8.12.2016 in Moskau einen Workshop zum Thema Russisches Wettbewerbsrecht.



Workshop zum Thema Wettbewerbsrecht

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Von 19. bis 21. Oktober 2016 fand zum 15. Mal die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy in Genf statt, an welcher die Bundeswettbewerbsbehörde ebenfalls teilnahm.

Behandelt wurde eine weitreichende Palette an wettbewerbsrechtlich zum Teil auch für die BWB aktuell oder zumindest für die Zukunft potentiell relevanten Themengebieten, wie etwa Probleme und Rechtsfragen im e-commerce, das Verhältnis zwischen IP-Rechten, welche ex lege durch ihren Schutzzweck eine zeitlich begrenzte Monopolstellung begründen, und dem Wettbewerbsrecht. Weiters wurden die Rechtssicherheit zwischen Wettbewerbsbehörden und Gerichtsbarkeit, u.a. betreffend die Frage, ob auch Richter der Kartellgerichte ökonomisch geschult werden sollen oder ökonomische Sachverständige ausreichen, erläutert.

Zudem wurde die Durchsetzung von Wettbewerbsrecht im Einzelhandel, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel thematisiert. Die technische und personelle Ausstattung von und Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden, effizienter Ressourceneinsatz von Wettbewerbsbehörden waren ebenfalls Thema der Veranstaltung.

Abgerundet wurde das Programm mit Berichten über die Entwicklung der Wettbewerbsbehörde von Uruguay und Ergebnisse des UNCTAD Peer Review. Schließlich wurde die wettbewerbsrechtliche Compliance in der Privatwirtschaft sowie die Entwicklung von Compliance-Programmen für die Privatwirtschaft dargelegt.

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Cooperation and Enforcement“. Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2016 zwei Mal. Weiters fand einmal wiederum im Anschluss das Global Forum on Competition statt, bei dem auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnehmen. Im Rahmen der Tagungen werden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die manchmal von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, unter <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> abgerufen werden.

Die BWB konnte sich auch im Jahr 2016 in verschiedenen Diskussionsrunden mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen, so z.B. in einem Roundtable über Sanktionen in Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfällen. In einer Diskussion über die Unabhängigkeit von Wettbewerbsbehörden wurden Faktoren, die sich de jure aber auch de facto auf die Unabhängigkeit auswirken, erörtert und unter anderem auf eine Studie verwiesen, die einen Zusammenhang zwischen Unabhängigkeit und Leistung einer Wettbewerbsbehörde fand, nicht jedoch zwischen Leistung und „accountability“.

Ein Hearing über Big Data war ebenso aufschlussreich wie die gemeinsame Sitzung mit Anti-Korruptionsbehörden, in der über Kooperationen der beiden Behörden, v.a. im Bereich Submissionskartelle beraten wurde. Dass es viele verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, zeigte die Diskussion zu Schwellenwerten und der Sicherstellung eines „local nexus“ in der Fusionskontrolle ebenso wie in der Diskussion über sogenannte „public interest considerations“, also Regelungen zur Berücksichtigung von Themen des öffentlichen Interesses (in Österreich z.B. Medienvielfalt) in der Fusionskontrolle.

Study Visit von französisch-sprachigen Mittelmeerranrainern

Im März 2016 organisierte die BWB im Rahmen des UNCTAD MENA Programms einen dreitägigen study visit für die französisch-sprachigen Länder des Programmes, das sind Marokko, Ägypten und Algerien. Das von der UNCTAD finanzierte MENA-Programm (Competition and Consumer Protection Programme for the Middle East and North African region) wurde 2015 gestartet und soll die Wettbewerbs- und Konsumentenschutzbehörden in den nächsten fünf Jahren in ihrem Aufbau und Weiterentwicklung unterstützen. Dabei wurden die individuellen Bedürfnisse der Behörden erhoben, die u.a. im Rahmen von study visits in verschiedenen Ländern gedeckt werden sollen. Im Rahmen des study visits in Wien wurde so z.B. insbesondere auf die ökonomische Analyse von Fällen aber auch auf theoretische und praktische Details bei Kronzeugenprogrammen und Hausdurchsuchungen eingegangen.



Study Visit Gruppe aus Marokko, Ägypten und Algerien

4-Länder-Treffen mit Deutschland - Schweiz - Liechtenstein

Im September 2016 fand in der Schweiz ein Treffen mit den Wettbewerbsbehörden der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein statt, in dem über ähnliche Fälle in den Ländern diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht wurden.

Ebenso stand ein Update über den Verhandlungsstand von engerer Kooperation von Deutschland bzw. Österreich mit der Schweiz auf der Tagesordnung, welche insbesondere den Austausch von vertraulichen Informationen ermöglichen soll.

European Mediterranean Competition Forum 2016 in Malta

Das European Mediterranean Competition Forum (EMCF) welches im Dezember 2011 gemeinsam mit UNCTAD und der marokkanischen Behörde gegründet wurde, veranstaltete im Jänner eine weitere Konferenz in Kooperation mit der Wettbewerbsbehörde in Malta.

Ziel ist es zwischen den mediterranen Ländern einen fachlichen Austausch zu verstärken und das vorhandene Wissen von den bereits etablierten Wettbewerbsbehörden an die jungen Wettbewerbsbehörden zu transportieren.

Am Programm standen unter anderem die Wirkungsabschätzung von Kartell- und Wettbewerbsrechtsdurchsetzung, best-practice Strategien für junge Wettbewerbsbehörden. An der Veranstaltung nahmen zahlreiche Länder teil.



Yves Kenfack (Ökonom bei UNCTAD für Wettbewerbsangelegenheiten), Helen Dalli (Ministerin für sozialen Dialog, Konsumentenangelegenheiten und Bürgerrecht), Godwin Magnion (Generaldirektor der maltesischen Wettbewerbsbehörde), GD Dr. Theodor Thanner.

LIGA - Kongress 2016

Der Kongress der Internationalen LIGA für Wettbewerb (LIDC), eine Vereinigung für die Forschung im Bereich des Wettbewerbsrechts, Immaterialgüterrechts und des unlauteren Wettbewerbsrechts, tagte dieses Jahr vom 6. - 9. Oktober 2016 unter der österreichischen Präsidentschaft in Genf.

Auch die Bundeswettbewerbsbehörde, die seit 2010 Mitglied der österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) sowie der LIGA ist, verstärkte die österreichische Delegation. Insgesamt fanden sich über 100 Experten aus Europa, aber auch aus den USA, Ukraine, China und Brasilien ein.

Der Schwerpunkt dieser Tagung lag bei der Beantwortung von 2 Arbeitsfragen, über die vorab nationale Länderberichte erstellt wurden. In der Diskussionsrunde zum Österreichischen Länderbericht ist die BWB immer aktiv vertreten.

Die Hauptfragen des wissenschaftlichen Programms umfassten einerseits die Frage inwieweit die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Bereich Arzneimittel von den spezifischen Charakteristiken dieser Produkte und Märkte beeinflusst sein sollte (auch in Bezug auf verbraucher-schützende Normen, die Notwendigkeit, Innovationen zu fördern, die Notwendigkeit, öffentliche Budgets zu schützen, sowie andere Belange öffentlicher Interessen). Dazu präsentierte der internationale Berichterstatter Prof. Stephen Dnes von der Dundee University (GB) den auf 18 nationalen Berichten aufbauenden Internationalen Report.

Andererseits wurde erörtert welche Regeln für die Angaben von Lieferanten über die nationale oder geografische Herkunft ihrer Produkte oder Dienstleistungen gelten sollen. Dazu nahm Rechtsanwalt Simon Holzer aus Zürich Stellung, der einen auf 17 nationalen Berichten fußenden internationalen Bericht verfasste.

Auf Basis der internationalen Berichte wurden dazu in Arbeitsgruppen zwei umfassende Resolutionen erarbeitet, welche beide einstimmig von der Generalversammlung der LIGA angenommen wurden. Diese Resolutionen wie auch die internationalen und nationalen Berichte dazu sind auf der Website der LIDC unter <http://www.ligue.org> („Congresses“ sowie „Reports und Resolutions“) abrufbar.

Das hoch wissenschaftliche Programm wurde durch Podiumsdiskussionen zum Thema aktuelle Trends und rechtliche Herausforderungen bei großen Sportveranstaltungen, wie etwa Schutz geheimer Daten z.B. in der Formel 1, ergänzt.

Zudem legten Experten vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) in einer praxisbezogenen Präsentation an den Beispielen Olympische Spiele in Rio de Janeiro und der kommenden Fußballweltmeisterschaft in Russland dar, wie wichtig der Schutz des geistigen Eigentums bei großen Sportveranstaltungen ist.

Zum Thema Verfolgung der Produktpiraterie gab es ein Frühstücksreferat eines Vertreters von Europol, welcher Fälle aus der Praxis mit gefälschten Medikamenten, Cremes etc. schilderte.

Zwei Keynote Speeches rundeten das Programm ab. Prof. Vincent Martenet, Präsident der Schweizer Wettbewerbskommission, legte unter anderem die Schwerpunkte seiner Behörde für das Jahr 2017 dar und Dieter Brändle, Präsident des Schweizer Bundespatentgerichts stellte dieses vor.

1.5 Competition Advocacy

Das Wort „Advocacy“ kommt aus dem angloamerikanischen Raum. Damit ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der limitierten Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

Die Competition Talks der BWB

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2012 mit der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe „Competition Talk“ eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Gerichten und Behörden zu wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet.

In dieser Veranstaltungsreihe werden zu verschiedenen kartell- und wettbewerbsrechtlich relevanten Themen Vorträge gehalten und diese im Anschluss diskutiert. Im Jahr 2016 hatte die BWB insgesamt mehr als 260 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den Competition Talks, bei welchen über 20 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen referierten.



Competition Talks 2016

Competition Talks der BWB seit deren Einführung

1. Competition Talk am 23. Oktober 2012	Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht am 23. Oktober 2012
2. Competition Talk am 27. November 2012	Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen
3. Competition Talk am 29. Januar 2013	Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke
4. Competition Talk am 19. März 2013	Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht. Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen
5. Competition Talk am 30. April 2013	Das neue Kronzeugenhandbuch
6. Competition Talk am 18. Juni 2013	Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten?
7. Competition Talk am 8. Oktober 2013	Franchising - ein zulässiges Kartell?
8. Competition Talk am 5. November 2013	Die Rolle von Gutachtern im kartellrechtlichen Verfahren
9. Competition Talk am 25. Februar 2014	Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis
10. Competition Talk am 1. April 2014	Compliance & Kartellrecht Status quo - quo vadis?
11. Competition Talk am 3. Juni 2014	Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen
12. Competition Talk am 23. September 2014	Follow-up: Hausdurchsuchungen
13. Competition Talk am 28. Oktober 2014	Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums
14. Competition Talk am 6. November 2014	The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in its Implementation
15. Competition Talk am 16. Februar 2015	Die freien Berufe auf dem Prüfstand des Wettbewerbs
16. Competition Talk am 21. April 2015	Online Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden
17. Competition Talk am 30. Juni 2015	Wettbewerb und Gesetzliche Krankenversicherungen - Ein natürliches Spannungsfeld?

Competition Talks der BWB seit deren Einführung	
18. Competition Talk am 1. September 2015	Aktuelles zum Kartellrecht aus Deutschland, Schweiz und Österreich
19. Competition Talk am 26. November 2015	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmals in Graz)
20. Competition Talk am 15. Dezember 2015	Wettbewerb, Produktivität und Wirtschaftsentwicklung
21. Competition Talk am 18. Februar 2016	Industrie und Wettbewerb
22. Competition Talk am 25. April 2016	Medien und Wettbewerb
23. Competition Talk am 9. Mai 2016	Aktuelle Entwicklungen aus Luxemburg
24. Competition Talk am 9. Juni 2016	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmals in Salzburg)
25. Competition Talk am 13. September 2016	Kreditkarten und Wettbewerb
26. Competition Talk am 24. Oktober 2016	Good Governance und Wettbewerb
27. Competition Talk am 21. November 2016	Richtlinie zu Kartellschadenersatz

Broschüre Kartellrecht & Compliance



Die Broschüre „Kartellrecht & Compliance“ wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) erarbeitet und dient der Erstinformation. Ziel ist es, eine Identifizierung und Minimierung von kartellrechtlichen Risiken bei Unternehmen zu erreichen.

Neben der Darstellung der Implementierung eines effizienten Compliance-Management-Systems gibt die Broschüre einen Überblick über die wesentlichen kartellrechtlichen Risikobereiche wie etwa horizontale Kartelle, vertikale Preisbindungen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Darüber hinaus werden weitere Sachverhalte beispielsweise das richtige Verhalten von Mitarbeitern bei Hausdurchsuchungen durch die BWB, dem Umgang mit Auskunftsverlangen sowie dem Fusionskontrollverfahren beleuchtet.

Abschließend werden Hinweise zu den Rechtsfolgen kartellrechtlicher Verstöße gegeben sowie Maßnahmenempfehlungen zur Reduktion von potentiellen Risiken erläutert.

Die Broschüre steht als [Download](#) auf der Homepage der BWB zur Verfügung.

Leitfaden zu Hausdurchsuchungen

Weiters hat die BWB im Jahr 2016 mit den Arbeiten an einem Leitfaden zum Thema Hausdurchsuchungen durch die BWB begonnen. Der Leitfaden soll in erster Linie der verbesserten Rechtssicherheit und Transparenz für betroffene Unternehmen dienen.

Der Leitfaden wird die geltende Gesetzeslage, die aktuelle Rechtsprechung der Kartellgerichte sowie die nationalen und die europäischen best practices abbilden. Orientiert an Fragen, welche die Unternehmen typischerweise im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen an die BWB stellen, werden der Beginn, der Ablauf und das Ende einer Hausdurchsuchung, die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BWB sowie die Rechte und Pflichten des Unternehmens und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erläutert. Aufgrund der Aktualität des Themas liegt ein Schwerpunkt des Leitfadens auf der Sicherung elektronischer Daten durch die BWB.

Zur Erreichung einer größtmöglichen Praxisrelevanz des Leitfadens sind mehrere Konsultationsrunden mit den unterschiedlichen Stakeholdern geplant. Eine erste davon mit der Studienvereinigung Kartellrecht hat bereits im Sommer 2016 stattgefunden. Der Leitfaden wird nach seiner Fertigstellung auf der Homepage der BWB veröffentlicht werden.

Publikationen & Vorträge

Die Referentinnen und Referenten der BWB veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Im Jahr 2016 wurden mehr als 30 Vorträge und Seminare in verschiedenen Institutionen wie Universitäten, Interessensvertretungen, Fachveranstaltungen und auf internationalen Tagungen gehalten.

Die **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK)**, herausgegeben von Dr. Norbert Gugerbauer, Dr. Alfred Mair und Dr. Theodor Thanner bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache und erscheint sechs Mal im Jahr.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2016
Marcus Becka / Sigrid Tresnak , 19. Competition Talk der BWB zum Thema „Hausdurchsuchungen“, ÖZK 2016, 13
Marcus Becka / Sigrid Tresnak , 20. Competition Talk der BWB zum Thema „Wettbewerb, Produktivität und Wirtschaftsentwicklung“, ÖZK 2016, 60
Marcus Becka , 21. Competition Talk der BWB zum Thema „Industrie und Wettbewerb“, ÖZK 2016, 106
Philipp Maunz , 22. Competition Talk der BWB zum Thema „Medien und Wettbewerb“, ÖZK 2016, 108
Maximilian Mertel / Sigrid Tresnak , 23. Competition Talk: "Aktuelle Entwicklungen aus Luxemburg", ÖZK 2016, 152

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2016

Marcus Becka , 24. Competition Talk der BWB zum Thema „Hausdurchsuchungen im Kartellrecht“, ÖZK 2016, 187
Nathalie Jeneral / Isabelle Innerhofer , „Die neue Solidarhaftung bei kartellrechtlichen Kronzeugen“, ÖZK 2016, 6
Nathalie Jeneral , Der Grundsatz „Ne bis in idem“ und dessen seltene Anwendbarkeit in Kronzeugenverfahren, ÖZK 2016, 8
Sarah Fürlinger , XIII. Wettbewerbssymposium der WKÖ zum Thema „Entwicklungen 2015 - Ausblick 2016“, ÖZK 2016, 17
Nathalie Jeneral , „Die kartellrechtliche Kronzeugenregelung und Ihre Eigenständigkeit in den Mitgliedstaaten“, ÖZK 2016, 67
Sarah Fürlinger / Luca Schicho , „Der Kartellrecht Moot Court 2016“, ÖZK 2016, 115
Markus Lindner , SSNIP-Test: Der Fall 16 Ok 6/15s – „Radiusklausel“, ÖZK 2016, 193

Weitere Publikationen

Die Referentinnen und Referenten der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in anderer Fachliteratur 2016

Natalie Harsdorf / Marco Botta , „The Judgement of the European Court 9 of Justice in Kone; Any real added value?“ Revista de Concorrenca e Regulacao, 373
Anastasios Xeniadis / Natalie Harsdorf in <i>Petsche/Urlesberger/Vartian</i> , „KartG ² §12 und §14 WettbG“
Natalie Harsdorf in <i>Bandi/Darak/Lancos/Toth</i> , „Private Enforcement and Collective Redress in European Competition Law FIDE XXVII“, National Report Austria, 261
Anastasios Xeniadis / Luca Schicho / Sebastian Schmid / Maximilian Diem , „Österreichisches Kartellobergericht verzehnfacht Geldbuße wegen vertikaler Preisbindungen“, WuW 2016, 114
Barbara Seelos , „Zur kartellrechtlichen Haftung von Beratungsunternehmen“, Ecolex 2016, 6, 505
Nathalie Jeneral , „Die kartellrechtliche Kronzeugenregelung im Lichte der Verfahrens- und Verteidigungsrechte“, Universität Linz, Dissertation 2015

Kartellrecht Moot Court 2016

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist im Rahmen von Veranstaltungen stets bestrebt, das Bewusstsein für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu erhöhen. Aus diesem Grund ist es wichtig, auch Studierende für dieses Rechtsgebiet zu begeistern, um für Nachwuchskräfte in naher Zukunft zu sorgen. Als erste Wettbewerbsbehörde überhaupt hat die Bundeswettbewerbsbehörde den Kartellrecht Moot Court gemeinsam mit ELSA 2015 eingeführt.

Die BWB veranstaltete 2016 gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis (DORDA) und ELSA der European Law Students' Association (ELSA) zum zweiten Mal den Kartellrecht Moot Court. Wie schon im Jahr zuvor haben sich zahlreiche interessierte Studentinnen und Studenten für den Kartellrecht Moot Court beworben. Gegenstand des Moot Court ist die Bearbeitung eines fiktiven Antrages an das Kartellgericht zu einem kartellrechtlichen Sachverhalt. Schwerpunkt des Falles in diesem Jahr war eine Alleinbezugsverpflichtung in einem Kaffeestandautomatenvertrag und ein Category Management System.

Gewonnen hat das Team Innsbruck mit Martin Gassler und Mirjam Egerbacher, das sich im Finale gegen das Team Wirtschaftsuniversität Wien (WU) 1 mit Daniel Gieber, Georg Mühlbauer und Anna Portenschlager durchsetzte. Als Best Speaker konnte Artan Duraku vom Team Juridicum 2 die Jury überzeugen.



Bestes Team - Universität Innsbruck

v.l.n.r. Dr. Johannes Barbist (Binder Grösswang), Dr. Lars Maritzen (DORDA), Mag. Natalie Harsdorf (BWB), Martin Gassler und Mirjam Egerbacher, BM für Justiz Dr. Wolfgang Brands-tetter und Mag. Nikolaus Schaller (Kartellgericht)



**GSL-Stv. Mag. Natalie Harsdorf
und Best Speaker - Artan Duraku
(Team Juridicum 2)**



**Second Best Speaker -Anna
Portenschlager (Team WU 1)**

Second Best Speaker wurde Anna Portenschlager vom Team WU 1. Die Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Verhandlung erfolgte u.a. aufgrund der Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentation, Rhetorik und Teamarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Acht Teams bestehend aus jeweils drei Personen von sechs Universitäten nahmen am Kartellrecht Moot Court 2016 teil. Die Teams wurden von weiteren Partnerkanzleien sowie Professoren bei der Einbringung des Schriftsatzes und bei der mündlichen Verhandlung unterstützt. Folgende Teams gingen an den Start:

- Team WU Wien 1 mit Unterstützung von Haslinger | Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH
- Team WU Wien 2 mit Unterstützung von Rechtsanwalt Dr. Peter Thyri
- Team Juridicum 1 mit Unterstützung von bpv Hügel Rechtsanwälte OG
- Team Juridicum 2 mit Unterstützung von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten
- Team Graz mit Unterstützung von Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH
- Team Innsbruck mit Unterstützung von Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH
- Team Linz mit Unterstützung von Hintermayr & Partner Rechtsanwälte
- Team Salzburg mit Unterstützung von Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH

Das Finale fand am 11. Mai 2016 im Haus der Europäischen Union statt. Die Jury bestand aus Mag. Nikolaus Schaller (Kartellgericht), Dr. Lars Maritzen (DORDA) und der Stv. Geschäftsstellenleiterin Mag. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB).



**GD Dr. Theodor Thanner, BM für Justiz Dr. Wolfgang Brandstetter
sowie Daniel D'Orlando und Erik Muckenschnabel (beide ELSA)**

2. Zusammenschlüsse

Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 420 Zusammenschlüsse angemeldet. Das sind um 54 Zusammenschlüsse mehr als im Vorjahr.

Zusammenschlüsse müssen dann angemeldet werden, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss weltweit insgesamt mehr als € 300 Millionen, im Inland insgesamt mehr als € 30 Millionen und mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als € 5 Millionen an Umsatzerlösen erzielen (§ 9 Abs. 1 KartG).

99,3 % der angemeldeten Zusammenschlüsse (386 Fälle) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

0,7 % (3 Fälle) der Zusammenschlüsse wurden in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Mit anderen Worten, die BWB stellte einen Prüfungsantrag.

In vielen Fällen wurde ein Prüfungsantrag gestellt, weil die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, um die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2016 wurden weiters insgesamt 327 EU-Zusammenschlüsse von der BWB bearbeitet.

747 Zusammenschlüsse geprüft

Gesamt wurden daher insgesamt 747 Zusammenschlüsse von der BWB geprüft.

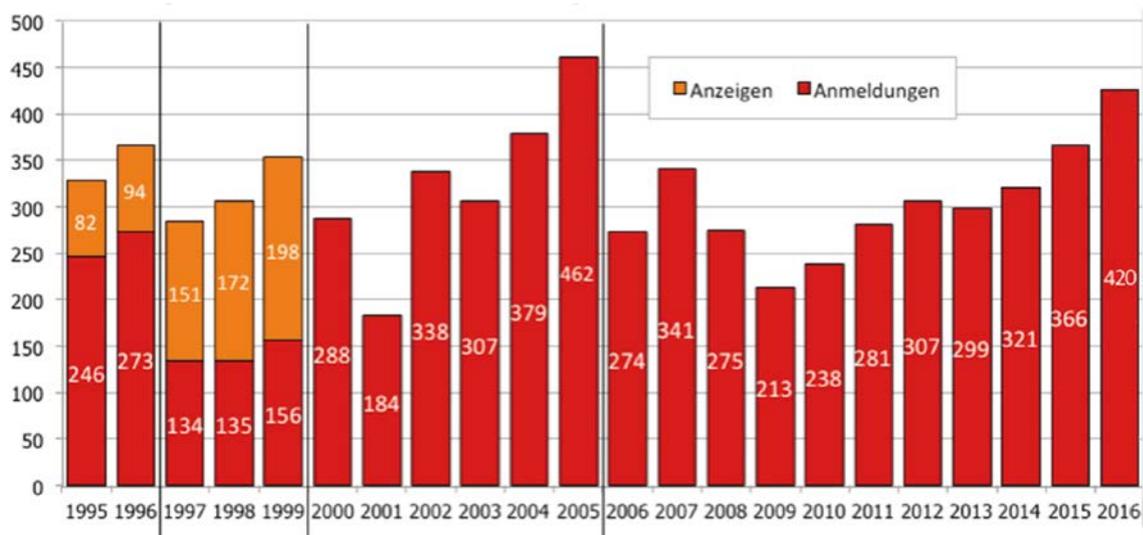
Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa 27 Zusammenschlüsse im Jahr 2016.

2.1 Zusammenschlussstatistik

Zusammenschlussstatistik 2010 bis 2016							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anmeldungen insgesamt	238	281	307	299	322	366	420
Phase I							
Fristablauf	182	226	251	246	276	328	356
Prüfungsverzicht	41	43	45	39	38	29	27
Zurückziehung d. Anmeldung	5	3	6	4	5	3	3
Sonstiges	0	0	0	0	0	1	0
Fallabschluss in Phase I	228	272	302	289	319	361	386
das sind in % der Anmeldungen (unter Einbeziehung der offenen Phase I Fälle)	95,8	96,7	98	96,7	99	98,6	99,3
Offen Phase I	0	0	0	0	0	0	31
Phase II							
Zurückziehung der Anmeldung	2	2	0	2	0	0	0
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	4	1	2	0	0
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	7	6	4	3	2	2	0
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	1	2	0	1	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	0	4	1	1	1
Sonstige KG-Entscheidung	1	2	0	1	0	1	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	2	3	1	7	1	3	1
Offen Phase II	1	1	0	0	0	2	2
Summe Phase II Fälle	9	9	5	10	3	5	3
das sind in % der Anmeldungen	3,7	3,3	2	3,3	1	1,4	0,7
Prüfungsanträge BWB	7	9	4	10	3	4	3
Prüfungsanträge BKartAnw	7	4	3	8	3	5	2

Quelle: BWB

Entwicklung der Zusammenschlussanmeldungen in Österreich 1995-2016



Quelle: BWB

2.2 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der Bundeswettbewerbsbehörde, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2016 wurden 28 Pränotifikationsgespräche geführt.

2.3 Diebold / Wincor Nixdorf

Am 29.2.2016 wurde der Erwerb alleiniger Kontrolle über Wincor Nixdorf AG durch die Diebold Inc. bei der BWB als Zusammenschluss angemeldet (nachfolgend werden Diebold Inc. und Wincor Nixdorf AG als die „Parteien“ und die neu zusammengeschlossene Einheit als „Diebold Nixdorf“ bezeichnet).

Der Zusammenschluss wurde am 8.4.2016 (nach Verlängerung der Phase I um weitere zwei Wochen) von den Parteien zurückgezogen und am 11.4.2016 erneut angemeldet.

Der Zusammenschluss betraf den Geschäftszweig der Selbstbedienungslösungen für Finanzinstitute (financial self-service solutions, „FSS-Lösungen“), wie z.B. Geldausgabeautomaten.

Die BWB hat den angemeldeten Zusammenschluss umfassend geprüft. Die hohen Marktanteile der Parteien in Österreich, insbesondere im Bereich Geldausgabeautomaten-Hardware, begründeten vorläufige wettbewerbliche Bedenken.

Die BWB führte eine umfangreiche Marktbefragung durch. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Marktbefragung mehr als 30 Auskunftsverlangen von Banken, unabhängigen Bankomatendienstleistern und Wettbewerbern aus den Bereichen FSS-Hardware- und FSS-Softwarelösungen sowie von Wartungsdienstleistungsanbietern eingeholt. Die Marktbefragung ergab, dass eine starke Wechselbeziehung zwischen Hardware, Software und Wartungsdienstleistungen besteht. Die hohen Marktanteile im Bereich Hardware zusammen mit der Wechselbeziehung Hardware, Software und Wartungsdienstleistungen lösten wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich möglicher Marktverschließungseffekte aus. Auf Grundlage der Marktbefragung verhandelten die Amtsparteien Verpflichtungszusagen mit den Parteien. Diese Verpflichtungszusagen wurden einem Markttest unterzogen. Von den befragten Unternehmen wurden die verhandelten Verpflichtungszusagen als geeignet erachtet, um allfällige wettbewerbliche Bedenken, die durch den Zusammenschluss entstehen könnten, auszuräumen.

Durch die Verpflichtungszusagen wird ein effektiver Wettbewerb am Markt der FSS-Lösungen gewährleistet. Die Verpflichtungszusagen zielen darauf ab, dass auch weiterhin herstellerunabhängige Lösungen im Zusammenspiel Hardware-Software-Wartungsservice über standardisierte Schnittstellen möglich sind.

Zusammengefasst haben sich Diebold Inc. und Wincor Nixdorf AG nach § 17 Abs 2 zweiter Satz KartG zu folgenden Auflagen verpflichtet:

- Verpflichtung zur Interoperabilität der FSS-Lösungen von Diebold Nixdorf mit Software Dritter mithilfe standardisierter offener CEN/XFS Schnittstellen (oder künftig gegebenenfalls mit einem anderen offenem Standard);
- Verpflichtung, die Wartung der FSS-Lösungen von Diebold Nixdorf in Österreich durch Kunden und unabhängige Dienstleister zu ermöglichen; und
- Unterstützung in Bezug auf das bestehende Portfolio von FSS-Lösungen von ehemals eigenständigen Produktlinien von Diebold Inc. und Wincor Nixdorf AG durch Diebold Nixdorf auf mindestens weitere sieben Jahre.

Auf dieser Grundlage haben die Amtsparteien keinen Prüfungsantrag gestellt. Die Verpflichtungszusagen wurden mit Wegfall des Durchführungsverbot nach § 17 Abs 1 KartG mit 10.5.2016 wirksam.

2.4 PremiQaMed / Goldenes Kreuz

Am 31.7.2015 wurde bei der BWB der Erwerb von 75% der Anteile an der Goldenes Kreuz Privatklinik Betriebs GmbH (Goldenes Kreuz), Wien, durch die PremiQaMed Holding GmbH (PremiQaMed) als Zusammenschluss angemeldet. Innerhalb der 14-tägigen Stellungnahmefrist für Dritte gingen mehrere schriftliche Äußerungen bei der BWB ein.

Die Anmelder gingen bei ihrer sachlichen Marktabgrenzung von einem gemeinsamen Markt der Privatkliniken und der Sonderklassebetten in gemeinnützigen und öffentlichen Spitälern aus. Für den geographischen Markt wurde von den Anmeldern eine rund dreißigminütige Fahrzeit in jede Richtung und damit das Einzugsgebiet der Stadt Wien herangezogen.

Nach intensiver Prüfung des Zusammenschlussvorhabens innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist beantragten sowohl die BWB als auch der Bundeskartellanwalt am 28.8.2015 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem KG.

Die BWB gründete ihren Prüfungsantrag insbesondere darauf, dass die UNIQA Österreich Versicherungen AG, die 100% der Anteile an der PremiQaMed hält, als Versicherungsunternehmen eine bedeutende Rolle im Bereich der privaten Krankenversicherungen einnehme. Durch das Zusammenschlussvorhaben würde diese Position der UNIQA weiter verstärkt, da sie dann durch die PremiQaMed drei von fünf Privatspitälern in Wien besitzen würde. Dies könne negative Auswirkungen auf die verbleibenden Privatspitäler in Wien haben, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Verhandlung von Direktverrechnungsvereinbarungen, die zwischen Privatspitälern und den privaten Krankenversicherungen abgeschlossen werden. Diese Direktverrechnungsvereinbarungen sind für die Abrechnung der Behandlungen sowohl für die Privatspitäler als auch für die Patienten von großer praktischer Relevanz.

Zur Klärung der aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Fragen wurde vom KG ein Gutachter bestellt. Das KG hat mit seiner Entscheidung, 27 Kt 2/16w vom 9.2.2016 den Zusammenschluss unter Auflagen freigegeben. In seiner Entscheidung stellte das KG fest, dass es durch den Zusammenschluss am Markt für akut stationäre Krankenhausbehandlungen der Sonderklasse und im Privatspital mit Ausnahme der nicht im Privatspital angebotenen medizinischen Leistungen zu einer Überschreitung der Marktanteilsschwelle des § 4 Abs 1 KartG komme. Negative horizontale Effekte, nämlich Preiserhöhung oder bei gleichen Preisen Qualitätsreduzierung durch unilaterales Agieren der Fusionsparteien seien nicht zu erwarten. Auf dem vorgelagerten Versicherungsmarkt entstände auch keine marktbeherrschende Stellung oder

werde eine solche nicht verstärkt. Durch die Verstärkung der vertikalen Integration entstehe jedoch auf horizontaler Ebene eine marktbeherrschende Stellung oder werde diese verstärkt. Die positiven Effekte des Zusammenschlusses, nämlich die vertikale Integration, die einem *Overtreatment* entgegenwirke und zu einem besseren Monitoring der Privatspitäler und Ärzte führe, der Anreiz der Implementierung technologischen Fortschritts, der höhere Anreiz einer Krankenversicherung zur Gesundheitsvorsorge sowie die Erreichung einer optimalen Betriebsgröße, würden überwiegen. Die verbesserten Wettbewerbsbedingungen wirkten sich damit auch auf die Marktstruktur des Marktes für private Krankenversicherungen aus. Diese Verbesserungen würden jedoch nur eintreten, wenn es zu keiner Abschottungswirkung der Privatspitäler komme. Die Verhinderung der Abschottungswirkung würde jedoch durch die erteilten Auflagen erreicht.

Gegen diese Entscheidung erhob der Bundeskartellanwalt Rekurs an den OGH als KOG. Mit Entscheidung des KOG, 16 Ok 5/16w vom 7.7.2016 wurde dem Rekurs des Bundeskartellanwaltes nicht stattgegeben und der Zusammenschluss freigegeben. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Das KG legte in seiner Entscheidung einen umfassenden Katalog an Auflagen fest, um die mögliche Abschottung der verbleibenden zwei Wiener Privatspitäler und ein Herausdrängen dieser vom relevanten Markt nach Durchführung des Zusammenschlusses zu vermeiden.

Zu den wesentlichen substantiellen Auflagen zählen deshalb:

- weitgehende Nicht-Diskriminierungszusage durch die UNIQA gegenüber den verbleibenden Privatspitälern
- Kontrahierungszwang für Direktverrechnungsvereinbarungen zwischen UNIQA und den verbleibenden Privatspitälern, um Bedenken hinsichtlich eines diskriminierenden Abschlusses bzw eines Nicht-Abschlusses einer Direktverrechnungsvereinbarung auszuräumen
- Mindestsicherung im Hinblick auf die Zahlungen an die jeweiligen Privatspitäler bei gleichbleibenden Leistungen und Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010 für diese Zahlungen für die Dauer von fünf Jahren

2.5 Gewista / Ankünder

Am 24.10.2016 haben die Gewista-Werbegesellschaft m.b.H., Wien, Österreich („Gewista“), Ankünder GmbH, Graz, Österreich („Ankünder“) und Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Graz, Österreich („Holding Graz“) bei der BWB folgenden beabsichtigten Erwerbsvorgang als Zusammenschluss angemeldet:

1. Erhöhung der Anteile in Ankünder von 24,9 % auf 33,3 % durch Gewista
2. Erwerb eines Anteils von 49 % an Megaboard GmbH (Wien, Österreich) durch Ankünder und
3. Einbringung des Teilbetriebs Tirol - Vorarlberg der Gewista in Progress Außenwerbung GmbH (Salzburg, Österreich), die zu 51 % im Eigentum von Gewista und zu 49 % im Eigentum von Ankünder steht.

Durch den Zusammenschluss beteiligt sich der führende Anbieter von Außenwerbung Gewista am drittgrößten Anbieter, Ankünder, zu 33,3%. Ankünder bekommt im Gegenzug Anteile an zwei Tochtergesellschaften der Gewista, nämlich an Megaboard und dem Teilbetrieb Tirol-

Vorarlberg, sowie Know-How im Bereich der Digitalisierung, in welchem Gewista und insbesondere deren Muttergesellschaft JC Decaux Innovationsführer sind.

Die BWB hat am 29.11.2016 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt, welches noch nicht beendet ist.

In der vertieften Prüfung durch das Kartellgericht wird zu prüfen sein, ob das Vorhaben eine marktbeherrschende Stellung von Gewista auf dem nationalen Außenwerbemarkt begründet oder verstärkt. Ebenso ist zu prüfen, ob dadurch auch eine marktbeherrschende Stellung von Ankünder auf dem Außenwerbemarkt in der Steiermark begründet oder verstärkt wird. Nähere Informationen zu gegenständlichem Fall werden im nächsten Tätigkeitsbericht dargelegt.

2.6 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige/irreführende Angaben

Europapier International AG

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht wurde über zwei Zusammenschlussverfahren betreffend den Erwerb von Unternehmensteilen der insolventen PaperNet GmbH durch Europapier International AG berichtet.

Zur weiteren Klärung daraus erwachsenden Rechtsfragen betreffend Umfang der Anmeldeverpflichtung, verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses und unrichtige/irreführende Angaben in einer Anmeldung, waren zum damaligen Berichtszeitpunkt mehrere Verfahren anhängig.

Der von Europapier gestellte Feststellungsantrag, mit dem gestützt auf § 28 Abs 2 KartG, die Feststellung, dass die Anmeldung vom 19.6.2015 § 10 KartG entspreche und die Parteien nicht gegen das Durchführungsverbot nach § 17 KartG verstoßen hätten, begehrt wurde, wurde vom Kartellgericht mit Beschluss vom 7.1.2016 (27 Kt 60/15) als unzulässig zurückgewiesen. Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 7.7. 2016 (16 Ok 2/16d) bestätigt. Der Zweck der Feststellungsbefugnisse des Kartellgerichts in § 28 Abs 2 KartG liege darin, betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, vorweg abzuklären, ob ein von ihnen gesetztes Verhalten unter ein kartellrechtliches Verbot falle. Ein nach Anmeldung und Durchführung eines Zusammenschlusses gestellter Antrag auf Feststellung, dass die Anmeldung dem KartG entsprochen habe bzw ein Zusammenschluss in verbotener Weise nicht durchgeführt wurde, sei nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings bedürfe es in Anbetracht der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Prüfung von Zusammenschlüssen regelmäßig einer besonderen Begründung des rechtlichen Interesses, wenn eine Partei die Frage der Anmeldebedürftigkeit eines Zusammenschlusses erst nach dessen Durchführung und damit auf eine andere Weise als durch Anmeldung nach § 10 KartG geklärt haben wolle. Das erforderliche rechtliche Interesse in einem solchen Fall ergebe sich nicht schon allein daraus, dass die Amtsparteien künftig einen Geldbußenantrag stellen könnten.

In der Tat hatten die Amtsparteien zum Zeitpunkt der Entscheidung des KOG bereits entsprechende Anträge auf Verhängung von Geldbußen gestellt und Europapier mit den Amtsparteien kooperiert und den Sachverhalt außer Streit gestellt.

Mit (rechtskräftigem) Beschluss vom 18.10.2016 (29 Kt 14/16z, 29 Kt 15/16x) verhängte das Kartellgericht somit über Europapier International GmbH eine Geldbuße iHv € 750.000 wegen unrichtiger und irreführender Angaben in einer Zusammenschlussanmeldung (§ 29 Z 2 lit b KartG).

Bei der Anmeldung des Erwerbs des Geschäftsbereiches „Werbetechnik“ der Papernet GmbH hatte Europapier unrichtige bzw irreführende Angaben zur Abgrenzbarkeit des zu erwerbenden Geschäftsbereiches vom übrigen Geschäft der Veräußerin, insbesondere dem Papiergroßhandel, sowie zur tatsächlichen bzw beabsichtigten Übernahme von Assets aus diesem übrigen Geschäft gemacht. Dies vor dem Hintergrund, dass die Amtsparteien in der Anmeldung vorausgehenden Gesprächen mehrfach inhaltliche Bedenken gegenüber einem Erwerb dieses übrigen Geschäftes geäußert hatten.

Das Kartellgericht betonte, es liege im Wesen eines Asset-Deals, dass nur in seiner Gesamtheit überprüfbar sei, ob wesentliche Unternehmensteile oder die Ausübung eines bestimmten Einflusses erworben werden. Der Tatbestand der unrichtigen/irreführenden Angaben werde bereits dann verwirklicht, wenn die irreführende Darstellung des Zusammenschlussvorhabens objektiv geeignet ist, bestimmte Aspekte der Einbeziehung in die Prüfung durch die Wettbewerbsbehörden zu entziehen. Dabei obliege die Beurteilung, welche Aspekte für die Prüfung wesentlich sind nicht dem anmeldenden Unternehmen, sondern den Wettbewerbsbehörden. Das Funktionieren der Fusionskontrolle setze eine in allen erheblichen Punkten zutreffende Darstellung des Inhalts der angemeldeten Transaktionen durch die Anmelder voraus, um den Wettbewerbsbehörden die Einschätzung ihrer Tragweite zu ermöglichen. Eine Geldbuße müsse daher eine ausreichende Abschreckungswirkung haben, um die Anmelder zur Anwendung entsprechender Sorgfalt bei der wahrheitsgemäßen und irreführungsfreien Darstellung des Zusammenschlusses anzuhalten.

2.7 grosso Holding Gesellschaft mbH

Die grosso Holding Gesellschaft mbH („grosso holding“) und die Bartenstein Holding GmbH meldeten am 29.4.2015 bei der BWB die beabsichtigte (indirekte) Übernahme und gemeinsame Kontrolle des Büromöbelherstellers BENE AG an. Sie wiesen in der Anmeldung darauf hin, dass das „Zusammenschlussvorhaben [...] kartellrechtlich unbedenklich (ist) [...], da es keine Überschneidungen zwischen den Aktivitäten der Parteien gibt. Keine der Beteiligungsgesellschaften der grosso Holding oder der Bartenstein Holding sind im Bereich der Herstellung und/oder des Vertriebs von Büromöbel [...] tätig.“

Nicht angeführt war in der Anmeldung die Neudörfler Office Systems GmbH. Diese war - zum damaligen Zeitpunkt - eine der vier größten Büromöbelhersteller Österreichs. Neudörfler stand im Eigentum der Austro Holding. Hinweise von Dritten und Recherchen der Amtsparteien ergaben aber, dass zwischen grosso Holding und Austro Holding bei jeweils zwei von drei Geschäftsführern Personengleichheit besteht. Gemäß § 7 Abs 1 Z 4 KartG gelten bei Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe die betroffenen Unternehmen als verbundene Unternehmen.

Dieser Sachverhalt war für die wettbewerbsökonomische Prüfung in hohem Maße relevant: Durch die Einbeziehung des in der Anmeldung nicht ausgewiesenen Büromöbelherstellers Neudörfler ergaben sich (aggregierte) Marktanteile, die - je nach Marktabgrenzung - der 30 % - Vermutungsschwelle für Marktbeherrschung (§ 4 Abs 2 Z 1 KartG) entweder sehr nahe kamen oder diese klar überschritten. Das Zusammenschlussvorhaben war folglich keineswegs prima facie unbedenklich, sondern erforderte eine umfassende und aufwendige Marktanalyse durch die Amtsparteien. Nach intensiver Prüfung der ökonomischen Fakten gelangten beide Amtsparteien zur Auffassung, dass trotz der hohen Marktanteile auf Grund der marktspezifischen Konkurrenzbedingungen keine marktbeherrschende Stellung vorliegt.

Die Antragsgegnerin wandte ein, dass es sich um ein bloßes Versehen handelt und ihr daraus kein wirtschaftlicher Gewinn entstanden wäre.

Auf Grund dieser Gegebenheiten verhängte das Kartellgericht am 17.12.2015 über die grosso holding eine Geldbuße von € 50.000. Damit machte das Gericht deutlich, dass unrichtige oder irreführende Angaben auch bei Fahrlässigkeit nicht als Bagatelle zu behandeln sind, insbesondere wenn sich daraus divergierende Einschätzungen bezüglich der „Untersagungsnahe“ eines Zusammenschlussvorhabens ergeben. Diese Entscheidung ist im Hinblick auf die Tatsache bedeutsam, dass eine rasche und effiziente Zusammenschlussprüfung durch die BWB richtige und vollständige Angaben unabdingbar voraussetzt. Eine speditive Abwicklung der Fusionskontrolle ist aber nicht nur im Interesse der Behörde, sondern stellt auch ein originäres Anliegen der Wirtschaft dar.

2.8 Novomatic / Casinos Austria

Am 23.12.2015 meldete die Novomatic AG einen Zusammenschluss bei der Bundeswettbewerbsbehörde an. So beabsichtigte sie den Erwerb von (direkt bzw indirekt) über 25% der Anteile an Casinos Austria Aktiengesellschaft (CASAG), den Erwerb von (indirekt) über 25% der Anteile an Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. sowie den Erwerb von Kontrolle an der Casinos Austria Aktiengesellschaft.

Die BWB hat sich bereits sehr frühzeitig, d.h. Monate vor dem Einlangen der Anmeldung und bereits vor den Pränotifikationsgesprächen eingehend mit den Märkten vertraut gemacht. Die BWB führte „Marktgespräche“ mit allen wichtigen Stakeholdern, darunter auch mit der Geschäftsführerin der Österreichischen Bundes- und Immobilienbeteiligungen GmbH (ÖBIB) und mit Spielerschutzeinrichtungen.

Aus einer eingehenden Untersuchung der wettbewerbsrelevanten Fakten erwuchs die Auffassung der BWB, dass *„durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird“* (Kriterium des § 12 Abs 1 Z 2 KartG). Dementsprechend war eine Phase-II-Prüfung durch das Kartellgericht unumgänglich. Das Gutachten des Sachverständigen bestätigte diese Auffassung: In jenen vier Märkten (Spielautomatenmärkte Ost-Österreich (Wien, Niederösterreich, Burgenland), Oberösterreich und Kärnten sowie dem Casinomarkt in Ostösterreich), in denen eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird, kommt es zu (aggregierten) Marktanteilen zwischen 68% und 100%.

Die BWB hat sowohl im Zuge der Phase-I-Prüfung als auch im Verlauf des kartellgerichtlichen Verfahrens aktiv das Gespräch über Auflagen gesucht. Dabei zog sie einen breiten Kreis an relevanten Faktoren in die Überlegungen mit ein. Demgemäß wurden in den Auflagenvorschlägen der BWB sowohl effizienzsteigernde Änderungen hinsichtlich der Governance- und Eigentümerstrukturen der CASAG als auch Maßnahmen für einen verbesserten Spielerschutz gefordert. Bedauerlicherweise gelang es nicht, mit einem mit Novomatic akkordierten Aufgagenpaket an das Kartellgericht heranzutreten.

Am 26.8.2016 untersagte das Kartellgericht nach einem entsprechenden Antrag der BWB den Zusammenschluss aufgrund negativer Auswirkungen auf den Markt. Dagegen erhob Novomatic AG Rekurs an das Kartellobergericht (OGH).

Der OGH hat am 21.12.2016 als Kartellobergericht im Zusammenschlussverfahren BWB/Z-2906 hinsichtlich des Rekurses der Novomatic AG gegen den Beschluss des KG, mit dem der Zusammenschluss untersagt wurde, entschieden, dass dem Rekurs nicht Folge gegeben wird (16 Ok 11/16b).

Eine der wichtigsten Fragen, die im Rekurs aufgeworfen wurde, bestand in einem angeblichen Widerspruch zwischen den regulatorischen Rahmenbedingungen (Glücksspielgesetz) und dem Wettbewerbsrecht (Kartellgesetz), die eine Anwendung des Wettbewerbsrechts in hochregulierten Bereichen ausschließen.

Die BWB hat dazu immer die Auffassung vertreten, dass diese gesetzlichen Bestimmungen zwar unterschiedlichen Zielsetzungen folgen, bei sorgsamer Beachtung der jeweiligen Grenzen aber sehr wohl widerspruchsfrei miteinander verbunden werden können. Der Oberste Gerichtshof bestätigte dies und hielt, neben zahlreichen anderen, insb für den Bereich der Fusionskontrolle wichtigen Klarstellungen fest (Pkt. 7.1.), dass nach „*ständiger Rechtsprechung zum Unionsrecht [...] die Anwendbarkeit von Wettbewerbsregeln durch das Bestehen von Regulierungsregeln nicht ausgeschlossen wird*“.

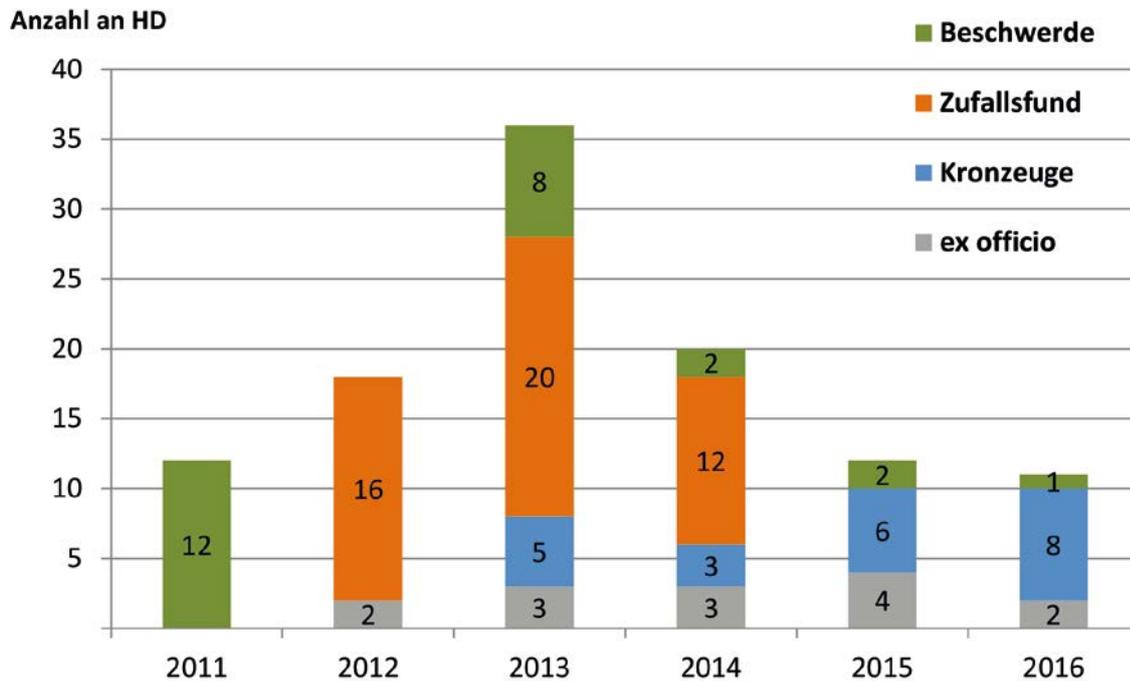
3. Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen

3.1 Hausdurchsuchungen

2016 fanden insgesamt 11 Hausdurchsuchungen statt. Eine weitere Hausdurchsuchung fand in Kooperation mit der Europäischen Kommission und eine für eine andere nationale Wettbewerbsbehörde statt. Zu den Schwerpunkten der zahlreichen Hausdurchsuchungen zählten die Baubranche sowie der Sportartikelhandel. Zweck der Hausdurchsuchungen war es, Verstöße wie Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen über Lieferanten sowie abgestimmte Verhaltensweisen aufzudecken.

Folgende Grafik zeigt die Anzahl der Hausdurchsuchungen seit 2011 und auf welcher Grundlage diese durchgeführt wurden:

Hausdurchsuchungen 2011-2016



Quelle: BWB

3.2 Lebensmitteleinzelhandel

In Fortführung der seit 2011 laufenden Ermittlungen wegen vertikaler Preisabstimmungen im Lebensmitteleinzelhandel hat die BWB 2016 weitere Kartellverfahren abgeschlossen.

Vertikale Preisabstimmungen liegen vor, wenn Lieferanten mit ihren Händlern das Preisniveau abstimmen, das die Händler von ihren Kunden verlangen sollen. Fest- und Mindestpreisvereinbarungen zwischen Hersteller und Händler für den Weiterverkauf können als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen zu den sowohl nach europäischem (Art 101 AEUV) als auch nach österreichischem Kartellrecht (§ 1 KartG) verbotenen Kernbeschränkungen zählen, weil sie in der Regel darauf gerichtet sind, in die Preisfestsetzungsautonomie der Händler einzugreifen, um den Preiswettbewerb zu beschränken. Teil der Fallpraxis waren auch Sachverhalte, die darüber hinaus eine „horizontale Absicherung“ derartiger Absprachen inkludierten, wonach Lieferanten die Preisgestaltung ihrer Händler harmonisierten oder moderierten. Die folgenden Verfahren sind rechtskräftig abgeschlossen.

Rauch

Am 3.3.2016 hat das Kartellgericht zu 26 Kt 2/16p eine Geldbuße in der Höhe von € 1,7 Mio. gegen die Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co OG und die Rauch Fruchtsäfte GmbH wegen vertikaler Abstimmung der Endverkaufspreise mit Abnehmern auf Einzelhandelsebene in den Produktbereichen kohlenstoffhaltige Erfrischungsgetränke und nichtkohlenstoffhaltige Getränke (ohne Mineralwasser) sowie Fruchtsäfte verhängt. Die Entscheidung entspricht dem Antrag der BWB. Keine der Parteien erhob ein Rechtsmittel.

Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erfolgten mit unterschiedlichen Abnehmern für unterschiedliche Dauer, insgesamt aber als fortgesetzte Zuwiderhandlung im Zeitraum von September 2003 bis März 2012. Das KG qualifizierte die vertikalen Preisabsprachen als Kernverstöße und bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen und verneinte das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen im Sinne des Artikel 101 Abs 3 AEUV. Bei der Berechnung der Geldbuße berücksichtigte das KG mit Verweis auf die jüngste Entscheidung des Kartellobergerichts zu 16 Ok 2/15b, dass es sich bei vertikalen Preisabsprachen um schwere Kartellrechtsverstöße handelt. Es wurde jedoch u.a. auch berücksichtigt, dass angesichts der bestehenden Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel das Verschulden der Abnehmer schwerer zu werten sei als jenes der Lieferanten und dass Rauch bestimmte Verhaltensweisen bereits vor Einleitung der Ermittlungen selbstständig abstellte.

SPAR-Gruppe Österreich

Am 30.6.2016 verhängte das Kartellgericht zu 29 Kt 10/16m eine Geldbuße in Höhe von € 10,21 Mio. über die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft sowie weitere Gesellschaften des SPAR Konzerns (SPAR) wegen vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen mit Lieferanten des Lebensmitteleinzelhandels im Zeitraum zwischen Juli 2002 und Dezember 2013. Die Gesamtgeldbuße gegen die SPAR erhöhte sich dadurch auf € 40,21 Mio.

Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen Preisabstimmungsmaßnahmen im Zeitraum zwischen Juli 2002 und Dezember 2013 in mehreren Bereichen, insbesondere in den Produktbereichen Brauereiprodukte, nicht-alkoholische Getränke sowie punktuell in den Produktbereichen Mehl/Grieß/Brotbackmischungen sowie Feinkost/Würzen/Convenience. Das Verhalten bezog sich im genannten Zeitraum nicht durchgehend auf sämtliche Produktbereiche. Im Rahmen dieser vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen stimmten die Unternehmen mit Lieferanten Endverkaufspreise ab. Bei der Berechnung der Geldbuße wurden die Wertungen des Kartellobergerichts im Fall 16 Ok 2/15b (Produktbereich Molkereiprodukte) herangezogen. Mildernd wirkten sich die einvernehmliche Verfahrensbeendigung und die Kooperation bei der Aufklärung der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen aus. Die Entscheidung des

Kartellgerichts entspricht dem Antrag der BWB, wobei die SPAR den Sachverhalt zuvor außer Streit stellte und keine der beteiligten Verfahrensparteien ein Rechtsmittel erhob.

Zuvor hatte der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht im Oktober 2015 zu 16 Ok 2/15b (16 Ok 8/15k) die Geldbußenentscheidung des Kartellgerichts zu 26 Kt 154/13-74 bestätigt, diese jedoch insofern abgeändert, als es die Geldbuße gegen die beteiligten Unternehmen auf 30 Mio. Euro erhöhte. Die zuvor ergangene Entscheidung des Kartellgerichts war im November 2014 ergangen und betraf vertikale Preisabstimmungsmaßnahmen im Bereich Molkereiprodukte im Zeitraum Juli 2002 bis März 2012. Das KOG bestätigte unter anderem, dass es sich bei vertikalen Preisbindungen um offenkundige Wettbewerbsbeschränkungen handelt. Klarstellungen wurden auch zum Vorliegen einer Vereinbarung im Zusammenhang mit vertikalen Preisbindungen getroffen. Das Höchstgericht führte des Weiteren aus, dass es im Vergleich zu horizontalen Vereinbarungen keines höheren Beweismaßstabs bedarf. Das KOG hat zudem festgestellt, dass bei der Geldbußenbemessung primär auf den konzernweiten Gesamtumsatz und nicht auf den tatbezogenen Umsatz abgestellt wird, wobei die in § 29 KartG vorgesehene Geldbußenobergrenze von 10 % des weltweiten Umsatzes ähnlich der deutschen Rechtslage nicht bloß „Kappungsgrenze“ ist, sondern den Strafraum bildet, innerhalb dessen die Geldbuße zu bestimmen ist.

Im Mai 2013 hatte das Kartellgericht zu 25 Kt 29/13 wegen vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen mit Lieferanten eine Geldbuße in Höhe von EUR 20.8 Mio. über die REWE International Lager und Transport GmbH, Merkur Warenhandels-AG und Billa AG verhängt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass damit sämtliche Verfahren der Behörde mit der SPAR beendet sind: Soweit dies Beschwerden der SPAR betraf, wurden diese unter Zurücknahme der erhobenen Vorwürfe durch die SPAR beendet. Dies betrifft sowohl die Verfahren vor den UVS (nunmehr Bundesverwaltungsgericht), VwGH als auch die datenschutzrechtlichen Beschwerden.

Insgesamt wurden somit im Zeitraum von 2012 bis 2016 im Rahmen der Ermittlungen der BWB im Lebensmitteleinzelhandel in insgesamt 27 Entscheidungen Geldbußen in Höhe von € 68,9 Mio. verhängt.

3.3 Schienengüterverkehr

Mit Beschluss vom 31.5.2016 (16 Ok 7/15p) wies der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht einen Rekurs der Etransa Speditions AG gegen eine Geldbußenentscheidung des Kartellgerichts vom 27.2.2015 ab. Der bekämpfte Beschluss ist somit gegenüber allen Verfahrensparteien rechtskräftig. Die übrigen vier Unternehmen, gegenüber denen das Kartellgericht die Beteiligung an einer kartellrechtswidrigen Vereinbarung festgestellt bzw Geldbußen verhängt hatte, hatten keine Rechtsmittel erhoben.

Das von der BWB angestregte Ausgangsverfahren betraf Absprachen im Bereich der Erbringung von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr. Die beteiligten Unternehmen hatten sich im Zeitraum von November 2005 bis Ende Dezember 2010 im Rahmen von wiederkehrenden Ausschreibungen eines österreichischen Kunden für den Transport von Stahlrohren in frühere GUS-Staaten über die Einfrierung (Aufteilung) von Transportmengen und Koordinierung von Ausschreibungen, die Abwicklung von Teilstrecken, die Preise sowie die Vereinbarung und Aufteilung des erzielten sogenannten Nutzens (dabei handelt es sich im Wesentlichen um einen Kartellaufschlag) abgesprochen.

Die BWB war auf diese Absprachen durch einen Kronzeugenantrag der Kühne und Nagel International AG aufmerksam geworden. Diesem Unternehmen wurde daher Bußgeldimmunität zugestanden. In der Folge hatte Rail Cargo Logistics - Austria GmbH einen weiteren Kronzeu-

genantrag gestellt und Unterlagen vorgelegt, aus denen der gesamte Umfang der Absprache erschlossen werden konnte. Die weiteren Beteiligten, Panalpina Welttransport Gesellschaft mbH sowie Schenker & Co AG hatten im Zuge des Verfahrens ebenfalls ihre Beteiligung an den genannten Absprachen durch Abgabe eines Anerkenntnisses eingeräumt. Lediglich Etransa bestritt die von der BWB erhobenen Vorwürfe, teils in Bezug auf den Sachverhalt, teils in ihrer rechtlichen Beurteilung.

Das Kartellgericht folgte in seinem Beschluss vollinhaltlich den Anträgen der BWB und stellte gegenüber Kühne und Nagel die Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV bzw § 1 KartG durch die genannten Absprachen fest. Über die übrigen Beteiligten wurden wegen dieses Verstoßes Bußgelder verhängt und zwar in Höhe von € 184.000 über Rail Cargo, € 2.000.000 über Panalpina, € 318.000 über Schenker und € 3.500.000 über Etransa.

Gegen diesen Beschluss richtete sich der Rekurs der Etransa wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Das KOG verwarf die geltend gemachten Rekursgründe und bekräftigte vielmehr einige in der Judikatur des EuGH entwickelte Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts, u.a. das Vorliegen einer fortlaufenden Zuwiderhandlung sowie die Verantwortlichkeit eines Unternehmens für eine gesamte Vereinbarung, wenn das Unternehmen durch sein Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele beitragen wollte. Daran anknüpfend konnte auch kein Zweifel an der Erfüllung des Zwischenstaatlichkeitskriteriums bestehen, auch wenn sich die unmittelbaren Leistungen der Etransa auf außereuropäische Gebiete bezogen.

Auch an der Geldbußenbemessung, insb im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Rolle der Etransa durch das Erstgericht bestanden keine Bedenken.

3.4 Handschuhe

Im Oktober 2015 stellte die Bundeswettbewerbsbehörde einen Antrag u.a. auf Abstellung gem § 26 KartG und Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmen, die im Bereich der Herstellung von Produkten aus Naturkautschuk und Nitril (synthetischer Latex) tätig sind.

So wurde nach Auffassung der BWB im Zusammenhang mit der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die Semperit Technische Produkte GmbH und die thailändische Sri Trang Gruppe zum Zwecke einer gemeinsamen Produktion in den betreffenden Verträgen u.a. eine Gebietsaufteilung zwischen den Gründern des Gemeinschaftsunternehmens in Bezug auf Vertrieb der gemeinsam produzierten Güter vereinbart.

Am 27.6.2016 hat das Kartellgericht einen Teilbeschluss (27 Kt 5/16m, 6/16h, 7/16f) erlassen und ausgesprochen, dass die in den verfahrensgegenständlichen Joint-Venture-Verträgen enthaltene exklusive Zuweisung des europäischen Markts für den Vertrieb gemeinsam in Thailand hergestellter Produkte zugunsten von Semperit gegen Art 101 Abs 1 AEUV und § 1 KartG verstößt.

Semperit wurde daher gemäß § 26 KartG untersagt, sich auf die entsprechenden Vertragsbestimmungen zu berufen. Damit wurde dem Antrag und der Rechtsansicht der BWB entsprochen. Der Teilbeschluss ist nicht rechtskräftig.

4. Branchenuntersuchungen und Monitorings

4.1 Gesundheitsbereich

Der Gesundheitsbereich erlangt auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht immer größere Bedeutung. Herausforderungen ergeben sich für die BWB insbesondere daraus, dass dieser Bereich umfangreichen Regulierungen unterworfen ist, was den Spielraum für wettbewerbliches Verhalten von Unternehmen einschränkt. Darüber hinaus stimmen die diesen Regulierungen zu Grunde liegenden öffentlichen Interessen nicht zwingend mit den Zielen des Wettbewerbsrechts überein. Der Fall „VIMC/PRIKRAF-System“ zeigt dieses Spannungsverhältnis auf. Im Fall „Tarifverhandlungen der Wiener Krankentransporte“ konnte erfolgreich das Instrument des „Monitoring“ eingesetzt werden.

Tarifverhandlungen der Wiener Krankentransporte

Im Zuge des Zusammenschlussverfahrens Z-2736 Wiener Rotes Kreuz/Grünes Kreuz, welches 2015 vom Gericht unter Auflagen genehmigt wurde, erlangte die Behörde einen tieferen Einblick in den Markt der Wiener Krankentransporte, insbesondere in den Bereich der Tarifverhandlungen. Die BWB führte in Folge Befragungen zum Thema Tarifverhandlungen von Wiener Krankentransportunternehmen mit der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) durch und versendete Auskunftsverlangen. Die betroffenen Wiener Krankentransportunternehmen führen Krankentransporte (Beförderung von Personen, bei denen während des Transports eine Betreuung durch Sanitäter medizinisch notwendig ist und die aus medizinischen Gründen kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können) als inhärenten Teil des öffentlichen Gesundheitswesens und damit der Daseinsvorsorge durch. Aus rechtlicher Sicht sind diese Krankentransportunternehmen dennoch Unternehmer und sohin Adressaten des KartG. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist hier nicht erforderlich, weshalb auch gemeinnützige Organisationen als Wettbewerber am Markt auftreten können. Auf europäischer Ebene qualifizierte der EuGH Sanitätsorganisationen im Hinblick auf die Erbringung von Notfall- und Krankentransportleistungen bereits als Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsregeln des EG Vertrags.

Mit den an den Tarifverhandlungen Beteiligten einschließlich der WGKK wurde eine Berichtspflicht über die jeweiligen Einzelverhandlungen vereinbart, um diesen Markt auch in Zukunft angemessen beobachten zu können.

VIMC/PRIKRAF

Die Vienna International Medical Clinic GmbH (VIMC), eine private bettenführende Krankenanstalt, hat sich mit folgender Beschwerde an die BWB gewandt: Die Aufnahme in das PRIKRAF-System (auf Grundlage des ASVG und des PRIKRAF-G) werde dem VIMC verweigert, daher sei sie weniger konkurrenzfähig als eine private Krankenanstalt, die auf der PRIKRAF-Liste geführt werde, da der Wettbewerbsvorteil, den die mit der PRIKRAF-Liste in Zusammenhang stehende Direktverrechnung darstelle, die VIMC weniger attraktiv für Patienten mache.

Es war daher von der BWB zu beurteilen, ob die Weigerung des Fachverbands für Gesundheitsbetriebe (FV), der für die Aufnahme in die PRIKRAF-Liste, deren Voraussetzung wiederum der Abschluss eines Zusatzvertrages zwischen FV und Hauptverband der Sozialversicherungsträger ist, zuständig ist, als eine missbräuchliche Handlung im Sinne des § 5 KartG zu sehen ist. Die BWB hat deshalb umfangreiche Ermittlungen eingeleitet und im Rahmen dessen auch intensive Gespräche mit allen Beteiligten geführt.

Der FV begründete seine Weigerung u.a. damit, dass der Hauptverband die Fondsmittel bei Erweiterung der Liste nicht erhöhen würde. Deshalb würde eine Aufnahme der VIMC zu Lasten bestehender PRIKRAF-Krankenanstalten ausschlagen, da neue Krankenanstalten zu einer Leistungserhöhung bei unverändertem Fondsvolumen führen würden. Der Hauptverband selbst wäre zwar durchaus bereit, einen Zusatzvertrag abzuschließen, verwies aber einerseits darauf, dass die OECD eine Überversorgung im stationären Bereich in Österreich festgestellt habe (Österreich liege hier im Spitzenfeld) und andererseits darauf, dass von den zuständigen Stellen (z.B. der Bundesgesundheitsagentur) zu klären sei, ob eine Neuaufnahme den Zielen des österreichischen „Strukturplan Gesundheit“ überhaupt entsprechen würde.

Der VfGH hat sich mit der Thematik der Aufnahme einer privaten Krankenanstalt ebenfalls bereits auseinandergesetzt und konnte in seiner einschlägigen Entscheidung keine Rechtsverletzung erkennen. So bestehe insbesondere kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Zusatzvertrages nach § 149 Abs 3 ASVG. Ganz grundsätzlich sei das im PRIKRAF-Gesetz normierte System sachlich gerechtfertigt. Auch der OGH konnte in seiner Entscheidung vom 29.9.2015, 8 Ob 55/15v, keinen im Gesetz angeordneten Kontrahierungszwang erkennen. In Einklang mit den Vorinstanzen hielt der OGH außerdem fest, dass es sich bei der ziffernmäßigen Begrenzung der Höhe des für die Leistungen aller PRIKRAF-KA zur Verfügung stehenden Betrags in § 149 Abs 3 ASVG um eine Gesamtsumme handle, an der sich durch eine nachträgliche Einbeziehung weiterer KA aufgrund eines Zusatzvertrags nichts ändere.

Aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage sowie der vorliegenden Rechtsprechung geht die BWB davon aus, dass der Abschluss einer Zusatzvereinbarung im vorliegenden Fall aus sachlichen Gründen abgelehnt worden ist und keine missbräuchliche Ausübung wirtschaftlicher Macht auf Seiten der Beschwerdegegner erfolgt ist. Die Ermittlungen der BWB haben außerdem ergeben, dass es seit der Beschwerde keine Neuaufnahmen von Krankenanstalten in das PRIKRAF-System gegeben hat und dass es auch keine neuen offenen Anträge gibt. Eine diskriminierende Ungleichbehandlung zwischen der VIMC und anderen Krankenanstalten liegt demnach ebenfalls nicht vor.

Der mögliche faktische Wettbewerbsnachteil, welcher für die VIMC durch die Nichtaufnahme besteht, ist auf das Gesetz selbst zurückzuführen, nicht jedoch auf einen nach dem KartG relevanten Sachverhalt.

Branchenuntersuchung Gesundheit

Die BWB ist gemäß § 2 WettbG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Untersuchung und Bekämpfung vermuteter oder drohender Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen befugt. In diesem Sinne kann sie auch eine allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweigs durchführen, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist. Die BWB wird im Jahr 2017 eine Branchenuntersuchung zum Thema Gesundheit durchführen. Ziel der Untersuchung wird es sein, die aktuelle Marktsituation und die Wettbewerbsintensität bestimmter ausgewählter Bereiche der Gesundheitsbranche zu analysieren.

4.2 Stellungnahme zur Regulierung von Bankomatgebühren

Im Frühjahr 2016 führten Ankündigungen über mögliche Einführungen von Bankomatgebühren zu öffentlichen Diskussionen. Unter anderem wurde diskutiert Bankomatgebühren per Gesetz zu verbieten. Aus diesem Grund lud der Bundesminister für Finanzen, Dr. Schelling, Anfang Mai 2016 Vertreter der Banken und der Bundeswettbewerbsbehörde zu einem Informationsgespräch ein. Vor dem Hintergrund einer möglichen Regulierung allfälliger Bankomatgebühren erschien der BWB eine vertiefte Untersuchung des Kartenzahlungsverkehrs im Zusammenhang mit Auswirkungen einer möglichen Regulierung von Bankomatgebühren angezeigt.

Die BWB kann gemäß § 2 Abs 1 Z 5 WettbG Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik abgeben, und gemäß § 2 Abs 1 Z 8 WettbG ein Wettbewerbsmonitoring, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität, durchführen.

Ziel der Stellungnahme ist es, eine objektive Marktanalyse sowie fundierte Empfehlungen für eine politische Entscheidungsfindung bezüglich einer möglichen Regulierung von Bankomatgebühren zu geben. Eine effektive Marktregulierung hat im Sinne der Konsumenten die Auswirkungen für alle Marktteilnehmer zu berücksichtigen. Geplant ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse im ersten Quartal 2017.

Im Sinne einer vorausschauenden Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik ist es sinnvoll Rahmenbedingungen zu schaffen, die funktionierenden Wettbewerb garantieren.

5. Sonstige Verfahren und Berichte

5.1 Hausdurchsuchungen in der Baubranche

Der BWB wurde im Herbst 2015 zur Kenntnis gebracht, dass Unternehmen der Baubranche bei zahlreichen Ausschreibungsverfahren Deckangebote zu Gunsten von Wettbewerber abgegeben und/oder untereinander wettbewerbsrelevante Informationen ausgetauscht haben, wodurch die Auswahlmöglichkeiten der Auftraggeber beeinträchtigt wurden.

Da der zu ermittelnde Sachverhalt parallel eine strafrechtliche Komponente aufweist (§ 168b StGB – Submissionskartell), wurden die Ermittlungsschritte mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung („BAK“) koordiniert.

Im Laufe des März 2016 führte die BWB Hausdurchsuchungen bei sieben Unternehmen an acht Standorten durch.

Die BWB arbeitet derzeit an der umfassenden Aufklärung, welche Bauvorhaben von kartellrechtswidrigen Absprachen und/oder kartellrechtswidrigem Informationsaustausch betroffen sind und tritt dafür mit den ausschreibenden Stellen in Kontakt bzw. besteht darüber auch ein laufender Austausch mit dem BAK (um parallele Ermittlungen zu verhindern). Nach vorläufigem Kenntnisstand scheinen von den kartellrechtswidrigen Absprachen und/oder dem kartellrechtswidrigem Informationsaustausch über 200 Bauvorhaben betroffen zu sein (mit zum Teil auch kleineren Auftragsvolumina).

5.2 Hausdurchsuchungen im Lebensmittel-einzelhandel

Im Zuge der Ermittlungen der BWB im Lebensmitteleinzelhandel ordnete das Kartellgericht im Februar 2012 eine Hausdurchsuchung bei einem Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie den verbundenen Konzerngesellschaften an. Gegen diesen Hausdurchsuchungsbeschluss wurde von sämtlichen betroffenen Konzerngesellschaften Maßnahmenbeschwerde beim damals noch zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) eingebracht. Der UVS wies die Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurück. Gegen diese Entscheidung erhob das betroffene Unternehmen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der in weiterer Folge das Erkenntnis hinsichtlich der siebent- bis vierunddreißigstrebenden Partei auf Grund der Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften aufhob. Hinsichtlich der erst- bis sechsstrebenden Partei wurde die Beschwerde an den VwGH zu Entscheidung abgetreten.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 12.9.2016 (VwGH, Ra 2014/04/0038-6) den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben. Begründend wurde ausgeführt, dass sich der Unabhängige Verwaltungssenat nicht hinreichend mit dem Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien befasst habe. Insbesondere wurde behauptet, die BWB hätte im Zuge der Hausdurchsuchung eine Festplatte vom Unternehmensgelände ohne gesetzliche Deckung in die Behörde verbracht, sowie die Hausdurchsuchung auch in anderen – nicht vom Hausdurchsuchungsbefehl umfassten – Räumlichkeiten durchgeführt. Das in das fortgesetzte Verfahren eingetretene Verwaltungsgericht wies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Beschwerde wiederum als unzulässig zurück und erklärte die ordentliche Revision für

nicht zulässig. Das Verwaltungsgericht führte begründend aus, dass der Hausdurchsuchungsbefehl eine Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumlichkeiten der erst- bis sechstbeschwerdeführenden Partei anordne.

Der BWB war es sohin gestattet zeitlich unbeschränkt sämtliche geschäftliche Unterlagen unabhängig davon, in welcher Form diese vorgelegen sind, einzusehen und zu prüfen sowie Abschriften und Auszüge von Unterlagen anzufertigen. Das Verwaltungsgericht verneinte auch das Vorliegen eines „Exzesses in räumlicher Hinsicht“, weil das Betreten der Räumlichkeiten mit Zustimmung des Rechtsvertreters – wie sich aus dem im Verfahren vorgelegten E-Mail Verkehr ergäbe – erfolgte. Der Behauptung, dass die BWB im Zuge der Hausdurchsuchung eine Festplatte ohne gesetzliche Deckung in die BWB verbracht habe, entgegnete das Verwaltungsgericht, dass es sich um keine Beschlagnahme handle, weil die BWB die Festplatte bereits vor Beginn der Hausdurchsuchung erworben habe und zur Amtshandlung mitgebracht wurde, um darauf Kopien zu speichern.

Gegen dieses Erkenntnis wurde wiederum Revision an den VwGH erhoben. Die Revisionswerberinnen argumentierten, dass eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorliege, weil nicht geklärt sei, welche Kognitionsbefugnis dem Verwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren zukomme.

Nach Ansicht der Revisionswerberinnen hätte das Verwaltungsgericht über sämtliche geltend gemachten Beschwerdepunkte absprechen müssen, gerade dies sei nicht geschehen. Der VwGH folgte dieser Begründung nicht und führte aus, dass keine Frage der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts aufgeworfen wurde, weil das Verwaltungsgericht die Maßnahmenbeschwerde zur Gänze als unzulässig zurückgewiesen habe. Somit wäre über die gesamte Beschwerde zur Gänze abgesprochen worden. Im Ergebnis wies der VwGH die Revision zurück.

5.3 Verbraucherbehördenkooperation

Die Verbraucherbehördenkooperation ist ein verbraucherbehördliches Netzwerk, um innergemeinschaftliche (grenzüberschreitende) Verstöße gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften, die die Kollektivinteressen (Interessen einer Vielzahl an Verbrauchern) schädigen können oder sogar schädigen, abzustellen. Die zuständigen Behörden (dazu zählt neben 5 weiteren Behörden in Österreich auch die Bundeswettbewerbsbehörde) sollen dabei im Wege der Amtshilfe (Durchsetzungsersuchen, Informationsersuchen, Warnmeldungen) miteinander kommunizieren. Die Durchsetzung der Leistungsansprüche des einzelnen Verbrauchers haben diese Verfahren nicht zum Gegenstand.

Auf Antrag einer ersuchenden Behörde trifft die BWB alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen, um unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken bzw. übermittelt auf Antrag der ersuchenden Behörde alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt oder ein begründeter Verdacht besteht, dass ein solcher erfolgen könnte. Auch die BWB kann Durchsetzungs- bzw. Informationsersuchen an Verbraucherschutzbehörden anderer Mitgliedstaaten stellen.

Als Drehscheibe für die Weiterleitung sämtlicher Ersuchen von und an ausländische EU-Mitgliedsstaaten wurde im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine zentrale Verbindungsstelle eingerichtet.

Die Verbindungsstelle kooperiert und koordiniert ausschließlich in einem behördlichen Netzwerk. Geschädigte Konsumenten können ihre Ansprüche nicht mit Hilfe der Verbindungsstelle durchsetzen.

Die BWB kann gegen einen Unternehmer wegen eines vermuteten innergemeinschaftlichen Verstoßes beim Zivilgericht einen Antrag auf Unterlassung dieses Verstoßes einbringen. Zudem kann die Bundeswettbewerbsbehörde eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherten Unterlassungserklärung erwirken.

Bei der Ausübung dieser Kompetenzen ist die BWB, ebenso wie bei ihren sonstigen Aufgaben im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts, unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt sowohl gegenüber der österreichischen zentralen Verbindungsstelle, als auch gegenüber Verbraucherschutzorganisationen.

Die BWB ist Mitglied des Beirates, der dem Austausch der Erfahrungen bei der Vollziehung der VO (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz dient und bei der zentralen Verbindungsstelle eingerichtet ist. Alle zwei Jahre hat die Bundeswettbewerbsbehörde als zuständige Behörde über ihre Erfahrungen mit der in ihren Wirkungsbereich fallenden Vollziehung der oben zitierten Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz an den Beirat zu berichten. Die Berichte sind auf der Homepage der BWB abrufbar. Ein Gesamtbericht des Beirats ergeht an die Europäische Kommission so wie auch an das Europäische Parlament.

Alerts

Bei Alerts handelt es sich um einen Informationsaustausch zwischen den Behörden ohne Ersuchen. Im Zeitraum 1.1.2015 bis 29.9.2016 hat die BWB 38 Alerts erhalten. Die Anzahl der Alerts ist im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Im Berichtszeitraum 1.1.2013 bis 29.9.2014 konnte die BWB noch 61 Alerts verzeichnen. Nach wie vor ist der Großteil der Fälle an sämtliche Mitgliedstaaten adressiert. Ein spezifischer Österreichbezug konnte in vielen Fällen nicht ausgemacht werden. Positiv ist zu bemerken, dass die Verbraucherschutzbehörde, welche den Alert verschickt hat, auch darauf hinweist, ein entsprechendes Durchsetzungsersuchen gestellt zu haben.

Informationersuchen

Auf Antrag der ersuchenden Behörde übermittelt die ersuchte Behörde alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt oder ein begründeter Verdacht eines solchen erfolgen könnte. Im betroffenen Zeitraum wurden fünf Informationersuchen an die BWB herangetragen.

In einem Informationersuchen wurde etwa ein Auskunftsverlangen bezüglich Daten zu einem inländischen Postfach gestellt. Es wurde abgefragt, welches Unternehmen oder welche Person das Postfach anmietet, Informationen zu Verträgen und Rechnungen des Postfachinhabers vorzulegen sowie wie viele Briefe, insbesondere aus dem Land der ersuchenden Behörde an dieses Postfach, ergingen.

Durchsetzungsersuchen

Mittels Durchsetzungsersuchen bittet die ersuchende Behörde alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu setzen, um unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken. Im Zeitraum 1.1.2015 bis 29.9.2016 hat die BWB fünf Durchsetzungsersuchen erhalten. Hier ist ein Anstieg zu verzeichnen.

Die BWB hat als ersuchende Behörde drei Durchsetzungsersuchen an Deutschland und ein Durchsetzungsersuchen an England gerichtet.

5.4 Global Competition Review

Das im Jahr 1997 gegründete Global Competition Review (GCR) ist eine weltweit anerkannte Quelle von Wettbewerbspolitik und Kartellrechtsvollzug. GCR ist dafür bekannt, zuverlässige und informative Wettbewerbsnachrichten mit aktuellen Kommentaren und Analysen zu veröffentlichen sowie detaillierte Berichte, Analysen und Interviews durchzuführen.

Das Global Competition Review zeichnete auch 2016 wieder Frauen aus, die im Bereich Kartell- und Wettbewerbsrecht Herausragendes geleistet haben und zur elitären Spitze weltweit in diesem Feld zählen. 100 Juristinnen und Ökonominnen aus Kanzleien, Behörden und der Wissenschaft werden dieses Jahr von GCR für ihre Leistungen ausgezeichnet.

Im Jahr 2016 wurde die stellvertretende Geschäftsstellenleiterin der BWB Mag. Natalie Harsdorf, LL.M. unter die Top „Women in Antitrust“ weltweit gewählt. Sie zählt somit zu den 26 Top-Frauen in den Wettbewerbsbehörden weltweit.

*„Das ist der Lohn für jahrelange und konsequente Leistung für die Behörde.
Ich freue mich sehr für Frau Mag. Harsdorf und darf ihr recht herzlich
zu der verdienten Auszeichnung gratulieren“.*
(Generaldirektor Dr. Theodor Thanner)

Auch die BWB konnte 2016 wieder positiv überzeugen. In ihrem jährlich erscheinenden Bericht „Rating Enforcement“ beleuchtete GCR die europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden und listet diese nach diversen Kriterien auf.

Unter anderem wird auf quantitativer und qualitativer Basis analysiert, wie effizient der Kartellrechtsvollzug und die Strategien in den Behörden gestaltet sind. Kriterien wie z.B. Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Budgethöhe, laufende und geschlossene Verfahren spielen hier ebenfalls eine Rolle.

Die BWB ist bereits seit mehreren Jahren im GCR „Rating Enforcement“ gelistet – und ist dabei stets im oberen Leistungsspektrum angesiedelt. Als eine im weltweiten Vergleich am schwächsten ausgestattete Behörde ist es der BWB Jahr für Jahr dennoch möglich herausragende Leistungen zu erzielen und den Wettbewerb effektiv in Österreich zu sichern.

„Lawyers say that in 2015 the small (Austrian) competition authority once again deserves three stars, and that its tiny budget is what keeps it from skyrocketing up in the ratings“.
(GCR – Rating Enforcement 2016)

5.5 BWB-Zukunftsworkshop

Wie am 7.6.2016 im Wirtschaftsausschuss des Parlaments angekündigt, plant die BWB 2017 einen Zukunftsworkshop.

Um den Anforderungen einer sich permanent weiterentwickelnden Gesellschaft, einer sich rasch verändernden Wirtschaftslandschaft und auch den damit einhergehenden Änderungen der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Rahmenbedingungen gewachsen zu sein, ist es für eine moderne Verwaltungsorganisation, wie es die BWB darstellt, notwendig, sich rechtzeitig mit der näheren und mittleren Zukunft zu beschäftigen, Szenarien zu entwickeln und Lösungsansätze zu kreieren, um vorausschauend die richtigen ziel- und wirkungsorientierten Maßnahmen einleiten zu können.

Ziel des Projektes ist es, ein klares Bild über die zukünftige BWB in Bezug auf die Aufgaben, die Ressourcen, die Aus- und Weiterbildung, die Strukturen, die internen Prozesse, die Posi-

tionierung der BWB, die Stellung im Behördengefüge, die Rolle der BWB und ihr Verhältnis zu anderen Stakeholdern zu gewinnen.

Eckpfeiler des Workshops sind das Gefühl der Ergebnisorientierung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB, eine solide Bestandsaufnahme, vom Team selbst entwickelte Zukunftsvision sowie beschriebene Szenarien sowie die gemeinsame Bewertung dieser Szenarien hinsichtlich Chancen und Risiken für die BWB.

Der Zukunftsworkshop wird ein Erfolg, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB top motiviert und informiert sowie bestens ausgerüstet mit „Werkzeugen und Rezepturen“ in die nächsten 15 Jahre der Erfolgsgeschichte BWB gehen können. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB ist die Zieldefinierung klar und diese soll auch in der Arbeitsweise gelebt und umgesetzt werden.

5.6 Umzug der BWB

Mit Anfang Dezember 2016 wurden neue Büroräumlichkeiten bezogen. Nach der Umsiedlung, die in etwa eine Woche dauerte, konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB am neuen Standort in 1030 Wien, Radetzkystraße 2, willkommen heißen werden.

Anbei ein paar Impressionen:



Umzugskarton im Gang der BWB



Archiv der BWB nach dem Umzug

6. Anhang

6.1 Aktenanfall 2016

Aktenanfall 01.01.2016 bis 31.12.2016	1.Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	SUMME
FÄLLE national					
Zusammenschlussanmeldungen	87	103	115	116	421
Sonstige Zusammenschlussakte	6	10	7	6	29
Kartellfälle KartG	10	5	8	13	36
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	4	8	5	5	22
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz	6	4	9	4	23
Fälle Diverses (inkl Auskunftsbescheid)	17	21	6	14	58
SUMME Fälle national	130	151	150	158	589
FÄLLE Europa					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU) - EK	5	7	8	5	25
Fusionsfälle (EU) - EM	75	103	91	58	327
SUMME Fälle Europa	80	110	99	63	352
SUMME Fälle	210	261	249	221	941
SONSTIGES					
Hausdurchsuchungen	9	2	0	2	13
Forensische IT	14	2	0	1	17
Administratives	11	9	21	18	59
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	4	12	10	8	34
Legistik	8	14	9	10	41
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	2	5	3	10	20
Wettbewerbskommission	2	3	2	2	9
Eur. Comp. Network	22	27	21	12	82
Diverses (GD, AW, RA, u.a.)	27	18	11	14	70
SUMME Sonstiges	99	92	77	77	345
SUMME gesamt 2016	309	353	326	298	1286
Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aktenanfalls.					

6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2016

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Lebensmittelhandel	SPAR Österreich-Gruppe II	10.210.000	2016
Lebensmittelhandel	RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.700.000	2016
Güterverkehr und Logistik	ETRANSA Speditions AG	3.500.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Schenker & Co AG	318.000	2016
Güterverkehr und Logistik	PANALPINA Welttransport GmbH	2.000.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Rail Cargo Logistics Austria GmbH	184.000	2016
Elektronik (Online)	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015
Elektronik (Online)	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015
Elektronik (Online)	United Navigation GmbH	100.000	2015
Elektronik (Online)	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015
Lebensmittelhandel	SPAR Österreich-Gruppe	30.000.000	2015
Elektronik (Online)	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandels-gesellschaft mbH	147.000	2015
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460	2015
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Zielpunkt GmbH	562.500	2015
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesellschaft m.b.H.	47.500	2015
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandels-gesellschaft m.b.H	32.500	2015
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jen-newein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000	2015
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Speditionen	<p>Speditionssammelladungskonferenz</p> <p>ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmayer Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG *, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayr Speditionstransport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Spedition GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Spedition GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, „Spedpack“-Spedition- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedition GmbH, Treu SpeditionsgesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Spedition- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG</p> <p>* Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.</p>	17.500.000	2014
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014
Elektronik (Online)	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014
Elektronik (Online)	SSA Fluidra	50.000	2014
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014
Elektronik (Online)	Hans Lurf GmbH	100.000	2014
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014
Elektronik (Online)	Media-Saturn Beteiligungsgmbh	1.230.000	2014
Elektronik (Online)	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwetzl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013
Lebensmittelhandel	Vorarlberger Mühlen- und Mischfutterwerke GmbH	58.500	2013
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Transport GmbH; Merkur Warenhandels-AG; Billa AG	20.800.000	2013
Elektronik (Online)	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013
Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012
Bier	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH	170.000	2012
Druckchemikalien	Donau Chemie AG/ Donauchemie GmbH	675.000	2010
Druckchemikalien	DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co KG	397.000	2010
Druckchemikalien	Brenntag Austria Holding /Brenntag CEE GmbH	381.000	2010

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Druckchemikalien	Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH/ Hantos GesmbH	66.000	2010
Industriechemikalien	Donau ChemieAG / Donauchem GmbH	1.900.000	2009
Aufzüge- und Fahrtreppen	Doppelmayr Aufzüge AG	3.700.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Kone AG	22.500.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	SCHINDLER Aufzüge und Fahrtreppen AG	25.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Haushahn Aufzüge GmbH	6.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Otis GmbH	18.200.000	2008
Fahrschulen	Innsbrucker Fahrschulen	70.000	2008
Banken	Europay Austria Zahlungsverkehr GmbH	7.000.000	2007
Filmverleih	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Fahrschulen	Grazer Fahrschulen	80.000	2005
Werbung und Markt- kommunikation	Fachverband Werbung und Marktkommunikation / WKO	7.000	2004
Sonstige Fälle (Auswahl)			
Missbrauch III	Telekom Austria	1.500.000	2009
Verletzung der Aus- kunftspflicht	Manner	120.000	2008
Missbrauch	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Missbrauch II	Telekom Austria (Tiktak/Minimumtarif)	500.000	2004
verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen			
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Europapier International AG	750.000	2016
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Grosso holding Gesellschaft mbH	50.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	W. Hamburger GmbH	40.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2015

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH	40.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Ankerbrot AG	20.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S	30.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TGP / SERVCO / Fender	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften)	10.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS a.s.	7.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch / Käsehof	165.443	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert/ ECO	25.000	2012

Branche	Kartellabsprachen und Marktmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert / ECO	25.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partner SA/FRA (Kfz-Bereich)	200.000	2011
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SPZ/Gmundner Zement	140.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AVAG, Opel Beyschlag	70.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	XXXLutz/Mann	15.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Lenzing/Tencel	1.500.000	2005
Stand: Jänner 2017	Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder (2002 - 2016)	193.903.020	

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung		Rückziehung	An- meldung	PA	Untersagt			Ph I	Ph II	
								Prüfungs- antrag	BKA				Ja	Mit Auf.	Ohne Auf.			Sonst.
2936		REWE International AG; Zielpunkt GmbH	1	1														
2937		European Energy Exchange AG; Power Exchange Central Europe, a.s.	1															
2938		Vestas Wind Systems A/S; Availon Holding GmbH	1															
2939		Valeo S.A.; pelker acoustic GmbH & Co. KG	1															
2940		Volksbank Kärnten eGen; Volksbank Kärnten Süd ; et al	1															
2941		K-Mail Order GmbH & Co KG; Alba Moda GmbH	1															
2942		Binder Beteiligungs AG; Vapo Timber Oy	1	1														
2943		Atlas Copco Italia S.p.A.; Atlas Copco Brasil Ltda.; FIAC S.p.A. et al	1															
2944		AstraZeneca AB (publ); Takeda GmbH	1															
2945		Hofer KG; Zielpunkt GmbH	1	1														
2946		Thermo Fisher Scientific Inc.; Affymetrix, Inc.	1															
2947		Cupori Ltd.; KME France SAS	1															
2948		Airbus ProSky S.A.S.; Navtech Inc	1															
2949		Valeo S.A.; Spheros Holding GmbH	1															
2950		Bekaert Textiles NV; Deslee Clama Group	1															
2951		SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft; Zielpunkt GmbH	1	1														
2952	Feber	IBM Client Innovation Center Deutschland GmbH; ecx international AG	1															
2953		BayWa AG; Tropical Fruit Company Holland B.V.	1															
2954		Bloomberg L.P.; Barclays Risk Analytics and Index Solutions Limited	1															
2955		Greenyard Foods NV; Lutèce Holding B.V.	1															
2956		GeraNova Bruckmann Verlagshaus GmbH; G+J NG Media GmbH & Co. KG et al	1															
2957		Standard Industries Inc.; Icopal Holding z/s	1															
2958		AutoSupply Acquisition Inc.; Prestone Group	1															
2959		Wincor Nixdorf International GmbH; Giesecke & Devrient GmbH; CI Tech Components AG	1															

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	BWB	BKA	Rückziehung		PA		Untersagt		Ph I	Ph II
												Zusage	Air- meldung	Mit Aufl.	Ohne Aufl.	Ja	Nein		
2960		Siemens AG; Analysis & Design Application Co. Ltd.; Computational Dynamics Limited	1																
2961		ARDIAN France SA; GANTNER Holding GmbH	1																
2962		EnBW Energie Baden-Württemberg AG; VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft	1																
2963		Siemens Aktiengesellschaft; Gimv NV; Adviesbeheer Gimv Venture Capital 2010 NV; thinkstep AG	1																
2964		UNIPETROL, a.s.; OMV Česká republika, s.r.o.	1																
2965		Johannes Philipp Josef Max-Theurer; Speno International SA	1																
2966		ARP Twentione GmbH; Remus & Sebring Holding AG	1																
2967		METRO Cash & Carry International GmbH; Rungis Express AG	1																
2968		Honeywell International Inc.; Xtralis International Holdings Limited	1																
2969		Lidl Österreich GmbH; Zielpunkt GmbH	1	1															
2970		TE Connectivity Ltd.; Cregstar Bidco Limited	1																
2971		KKR & Co. L.P.; Välinge International AB	1																
2972		PGV GmbH & Co KG; Schmitt & Trunk Buch und Presse et al	1																
2973		kununu GmbH; Monster Worldwide, Inc.	1	1															
2974		PORR AG; Porr Bau GmbH; bpp Bautechnik GmbH	1																
2975		Omya-Holding AG; Imerys Minerals Limited	1																
2976		The Sterling Group, L.P.; DYK Automotive, LLC	1																
2977		Elliott Gruppe; Ansaldo STS S.p.A.	1	1															
2978		Hilcona Holding AG; eisberg Holding AG; eisberg Partners AG; eisberg-SAB Austria GmbH	1																
2979		Energie Burgenland Windkraft GmbH; Windpark Nikitsch GmbH	1																
2980		Diebold, Incorporated; Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft	1						1										
2981		ARDIAN France SA; d&b audiotechnik Holding GmbH	1																
2982	März	Volksbank Steiermark Mitte AG; Volksbank Obersteiermark e.Gen. et al	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung		Rückziehung	PA	Untersagt			Ph I	Ph II			
								Prüfungs- antrag	BKA			Zusage	Mit Auf.	Nein			Sonst.		
2983		Allianz SE; Rogge Global Partners plc	1																
2984		International Business Machines Corporation (IBM); Truven Holding, Corp.	1																
2985		Constantia Teich GmbH; Constantia Aloform GmbH	1																
2986		AFG International AG; Gaulhofer Industrie-Holding AG	1																
2987		Rose DS Investment LP; Medi-Globe Corporation	1																
2988		Ingram Micro Inc.; RRC Poland Sp. z.o.o.	1																
2989		Shanghai Electric Group Co., Ltd.; Manz AG	1																
2990		Lisner sp. z.o.o.; Nordfish-Foodmark sp. z.o.o.	1																
2991		Palfinger AG; MYCSA DISTRIBUIDORA DE GRÚAS, S.L.	1																
2992		Novo A/S; Synlab Limited	1																
2993		Ariel EquityCo LP; Kingston Respiratory Corp.	1																
2994		HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.; Biffinger MCE GmbH	1																
2995		H.I.G. Capital; Polymer Additives Holdings, Inc.; Akcross Holdings Ltd	1																
2996		Novo A/S; Nordic Capital Limited; Explorer Holdings, Inc.	1																
2997		Atlas Copco; AGRE Kompressoren; ATCO CH AG; Kohler Druckluft- technik et al	1																
2998		VAMED; DJF Participations 1 Luxembourg S.a r.l. et al	1																
2999		Sumec Machinery & Electric Co.; Metalsa Automotive Hainichen GmbH	1																
3000		Kiefel GmbH; Brückner Holding GmbH; Mould & Matic Solutions et al	1																
3001		Archer-Daniels-Midland Company; Wilmar International Limited	1																
3002		Sumitomo Metal Mining Co., Ltd.; Morenci Mine	1																
3003		Nestlé Skin Health S.A.; Guthy-Renker LLC	1																
3004		Rail Cargo Austria AG; PCT Private Car Train GmbH	1																
3005	April	"Dach und Wand" Handels GmbH; Teilbetrieb von Carl Steiner Hand- werks- und Industriebedarf et al	1																
3006		EQT International Holdings B.V.; Sitecore Corporation A/S	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		Untersagt		Ja	Nein	Ohne Aufl.	Sonst.	Ph I	Ph II	
										Zusage	Art- meldung	Mit Aufl.	Mit Aufl.							PA
3007		Konica Minolta Inc.; Mobotix AG	1																	
3008		STRABAG SE; TECH GATE VIENNA Wissenschafts- und Technologie- park GmbH	1																	
3009		VOLKSBANK WIEN AG; Volksbank Weinviertel e.Gen.; Volksbank Marchfeld e.Gen.	1																	
3010		Volksbank NÖ; VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL	1																	
3011		Western Digital Technologies, Inc.; Secure Content Storage Associa- tion LLC	1																	
3012		Nagel TK GmbH & Co. KG; Nagel Euronet GmbH; MUK Beteiligung GmbH; Tilo Service GmbH	1																	
3013		Silverfleet Capital Partners LLP; Coventya Holding SAS	1																	
3014		REWE-ZENTRALFINANZ eG; COPELEC SCRL	1																	
3015		Possehl Mittelstandsbeteiligungen GmbH; ARBA-Gruppe	1																	
3016		Flint Group GmbH; Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA	1																	
3017		The Carlyle Group, L.P.; Centre Lane Partners III, L.P.; Blyth, Inc.; CL Products Int'l LLC	1																	
3018		capiton AG; Ziyilan Mağazacılık ve Pazarlama A.Ş.; HR Group GmbH & Co. KG	1																	
3019		Diebold, Incorporated; Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft	1																	
3020		Walstead Investments Limited; Walstead Capital Limited; Let's Print Holding AG	1																	
3021		KS Sports Holding GmbH; OUTFITTER GmbH; o5 et al	1																	
3022		Otto Gruppe; 3SI Holding SAS; Girard-Agediss SAS	1																	
3023		Zementwerk Leube GmbH; Neuhauser Gesellschaft m.b.H.	1																	
3024		Special Situations Venture Partners III, L.P.;Kieran Investment ; ScholzAlu Stockach	1																	
3025		METRO AG; Hitmeister GmbH	1																	
3026		Worldline S.A./N.V.; Cataps, s.r.o.	1																	
3027		TE Connectivity Ltd.; Jaquet Technology Group AG	1																	

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen			
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung			Rückziehung		Untersagt		Sonst.						
								Prüfungs- antrag	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	Ja		Nein	Mit Auf.	Ohne Auf.	Ph I	Ph II	
3028		VOLKSBANK WIEN AG; Volksbanken-Gruppe	1																		
3029		Steinhoff International Holdings N.V.; Cauval Gruppe	1																		
3030		Magna Automotive Holding (Germany) GmbH; Telemotive AG	1																		
3031		The Blackstone Group L.P.; Mphasis Limited	1																		
3032		Vista Equity Partners Fund VI, L.P.; Cvent, Inc.	1																		
3033		Pipelife Gruppe; Rehau Gesellschaft m.b.H.	1																		
3034		Johnson & Johnson Consumer Inc.; TriStrata, Incorporated	1																		
3035		AmoGi AcquiCo GmbH; Anthea 1 GmbH	1																		
3036		Nokia Corporation; Withings S.A.	1																		
3037		Oaktree Capital Group, LLC; Molycorp, Inc.	1																		
3038		Grupo Calcinor, S.L.; Baumit Beteiligungen GmbH; Eurofillers Holding GmbH	1																		
3039		Honair Vacances SAS; European Camping Group B.V.; Dansk Frie Ferie A/S	1																		
3040	Mai	KKR & Co. L.P.; Petainer UK Holdings Limited	1																		
3041		GfKL Financial Services GmbH; IS Group Management GmbH	1																		
3042		Parker Hannifin Corporation; Jäger-Unternehmensgruppe	1																		
3043		Scholz Austria Holding GmbH; Kovosrot Group CZ a.s.	1																		
3044		Silverfleet Capital Partners LLP; Sigma Gruppe; C&H Precision Finisheers Ltd.	1																		
3045		Österreichischer Rundfunk; Unitel GmbH & Co. KG	1																		
3046		Oracle Corporation; Textura Corporation	1																		
3047		SPAR ; Bank Austria Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH	1																		
3048		Sportradar AG; The sportsman media holding GmbH	1																		
3049		PAGRO Handelsgesellschaft mbH; A. Reinhardt Büromaterialgroßhandel Gesellschaft m.b.H.	1																		
3050		Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; SPL Tele Management GmbH	1																		

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung		Rückziehung	PA	Ja	Untersagt		Ph I	Ph II	
								Prüfungs- antrag	BKA				Zusage	An- meldung			Mit Aufw.
3071		Atlas Copco AB; Oerlikon Gruppe	1														
3072		Viessmann Werke GmbH & Co. KG; KKE GmbH Kälte-, Klima- und Energietechnik	1														
3073		RZB; Raiffeisen-Leasing Anlagen und KFZ Vermietungs GmbH	1														
3074	Juni	Financière Lully D SAS; Prerema GmbH	1														
3075		P2 Capital Partners, LLC; ASP Blade Holdings, Inc.	1														
3076		Palfinger AG; Herkules Harding Holding AS	1														
3077		OpCapita Consumer Opportunities Fund, L.P.; Reiner Appellath-Cüpper Nachf. GmbH	1														
3078		Axel Springer SE; Land & Leisure A/S	1														
3079		ANDREAS STIHL AG & Co. KG; Globe Holdings (Hong Kong) Co., Limited	1														
3080		Österreichische Post AG; ACL advanced commerce labs GmbH	1														
3081		Daikin Europe N.V.; Zanotti S.p.A.	1														
3082		Haselsteiner Familien-Privatstiftung; SRK Kliniken Beteiligungs GmbH	1														
3083		APEX Technology Co. Ltd.; Lexmark International, Inc. et al	1														
3084		Maxwelton Investments; Inke; Laboratorios Lesvi, S.L.U.; Qualigen, S.L.; Invent Farm, Inc.	1														
3085		China Jianyin Investment Ltd.; SGD Group SAS	1														
3086		Intermediate Capital Group plc; nora systems GmbH	1														
3087		Knorr-Bremse AG; G.T. Group Ltd	1														
3088		Equistone Partners Europe Ltd.; Sihl Gruppe	1														
3089		Brauerei Fohrenburg GmbH & Co KG; „s'Fäschtl" Wolfgang Sila GmbH	1														
3090		Axel Springer SE; eMarketer Inc.	1														
3091		SCHMIDT'S Handelsgesellschaft mbH; Weyland GmbH et al	1														
3092		Brightfolk A/S; Nine United Europe BV; &tradition A/S	1														
3093		HEUBERG Schilfbetrieb GmbH & Co KG; Kleinwaisertaler Bergbahn AG; Haller GmbH & Co KG	1														

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		Untersagt		Ja	Nein	Ohne Aufl.	Sonst.	Ph I	Ph II	
										Zusage	Art- meldung	PA	Mit Aufl.							
3094		Carl Bennet AB; LGI Logistics Group International GmbH	1																	
3095		COSCO Pacific Limited; Euromax Terminal Rotterdam B.V.	1																	
3096		Qualium Investissement; De Banketgroep Holding BV	1																	
3097		Kwizda Pharmahandel GmbH; Apotheken Blister Center GmbH	1																	
3098		Powernext SA; CEGH Gas Exchange der Wiener Börse	1																	
3099		Energie Steiermark AG; WISAG Energiemanagement GmbH & Co. KG	1																	
3100		Pfeifer Beteiligungsverwaltung GmbH; Holzindustrie Chanovice s.r.o.	1																	
3101		Outokumpu Nirosta GmbH; Hernandez Beteiligungs GmbH	1																	
3102		Thermo Fisher Scientific Inc.; FEI Company	1																	
3103		Volksbank Niederösterreich AG; Volksbank Enns - St. Valentin eG	1																	
3104		Volksbank Niederösterreich AG; Volksbank Ötscherland eG	1																	
3105		Chihoo-Tiande Group Ltd.; Scholz Holding GmbH	1																	
3106		Gruner + Jahr GmbH & Co. KG; Axel Springer Vertriebsservice GmbH	1																	
3107		Volksbank Salzburg eG; Volksbank Oberndorf registrierte Genossen- schaft mit beschränkter Haftung	1																	
3108	Juli	IFN-Holding AG; PaX Stabil GmbH	1																	
3109		Manpower GmbH & Co. KG; Hewlett-Packard GmbH	1																	
3110		Comcast Corporation; DreamWorks Animation SKG, Inc.	1																	
3111		Sony Corporation of America; Sony/ATV Music Publishing LLC	1																	
3112		Humanocare GmbH; Reha Zentrum Münster GmbH	1																	
3113		Lanxess AG; The Chemours Company	1																	
3114		Apollo Management VIII, L.P.; Diamond Resorts International, Inc.	1																	
3115		Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH; tedrive Steering Systems GmbH	1																	
3116		Dätwyler Holding AG; Premier Farnell plc	1																	
3117		AGCO International Holdings B.V.; Cimbría Holdings Limited	1																	
3118		BAWAG PSK; Bausparkasse AG; IMMO-BANK AG et al	1																	
3119		Nebula GmbH; neuraxpharm Arzneimittel GmbH	1																	

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		PA		Untersagt		Sonst.	Ph I	Ph II	
										Zusage	Art- meldung	Ja	Nein	Mit Aufl.	Ohne Aufl.				
3141		Novomatic AG; Ainsworth Game Technology Limited	1																
3142		VOLKSBANK WIEN AG; Volksbank Südburgenland eG	1																
3143		VOLKSBANK WIEN AG; Volksbank Niederösterreich Süd eG	1																
3144		Fratelli Investments B.V.; Struik Foods Europe N.V.	1																
3145		Freudenberg Italia Sas; Gimi S.p.A.	1																
3146		Lidl Österreich GmbH; Zielpunkt GmbH	1																
3147	Aug	Gruner + Jahr; web guerrillas, AppAdivors GmbH et al	1																
3148		Intersnack International B.V.; RALS International Pte Ltd.	1																
3149		Palfinger AG; Palfinger Marine GmbH; TTS Group ASA	1						1										
3150		L.M. Avio; FSH Flughafen-Schwechat-Hydrantengesellschaft GmbH & Co KG et al	1																
3151		Blitz 16-354 GmbH; RE Flow Holding GmbH; Mercareon GmbH	1																
3152		Danfoss Power Solutions (US) Company; Propulsys, Inc.	1																
3153		Azelis S.A.; Ametech srl	1																
3154		Oracle Corporation; NetSuite Inc.	1																
3155		CANCOM GmbH; Misco Germany Inc.	1																
3156		ARDIAN France SA; Financière Cosmos SAS	1																
3157		The Goldman Sachs Group. Inc.; BIP Investments Partners S.A.	1																
3158		ADLER Real Estate AG; conwert Immobilien Invest SE	1																
3159		Avast Software B.V.; AVG Technologies N.V.	1																
3160		Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; Metalbau Wastler GmbH; ERWA Beteiligungs GmbH	1																
3161		Gruner + Jahr GmbH & Co. KG; Kolle Rebbe GmbH; Honey GmbH	1																
3162		Yanmar Holdings Co., Ltd.; Terex Gruppe; Terex Compact Germany GmbH	1																
3163		ZF Friedrichshafen AG; Haldex AB	1																
3164		ACCOR S.A.; Concierge Holding Company Ltd	1																
3165		ASSA ABLOY Entrance Systems Denmark A/S; Nassau Door A/S	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II		Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung		Rückziehung	PA	Untersagt			Ph I		
								Prüfungs- antrag	BKA			Zusage	Mit Auf.	Nein		Ohne Auf.	Sonst.
3166		7Life GmbH; WSM Holding GmbH	1														
3167		RWA Raiffeisen Ware Austria AG; Vetroline Handels GmbH	1														
3168		DENTSPLY SIRONA Inc.; MIS Implants Technologies Ltd.	1														
3169		Dr-ing E. h. Friedhelm Loh; Klöckner & Co SE	1														
3170		Evonik Industries AG; Air Products and Chemicals, Inc.	1														
3171		Angang Steel; Guangzhou Automobile Group; TKAS Auto Steel Company Limited	1														
3172		Eurazeo SA; Mondelez International Inc	1														
3173		Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P.; GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH	1														
3174		Patricia Industries AB; Laborie-Gruppe; Unisensor Holdings AG; LM US Parent, Inc.	1														
3175		GFKL Financial Services GmbH; DC Holding GmbH	1														
3176		SIGNA Retail GmbH; dress-for-less GmbH	1														
3177		The Walt Disney Company; BAMTech, LLC	1														
3178		Equistone Partners Europe Ltd.; United Initiators Gruppe	1														
3179		Maxburg Beteiligungen GmbH & Co. KG; ASUP-Gruppe	1														
3180		CAMLOG Holding GmbH; DRS International GmbH	1														
3181		Xylem Inc.; Sensus Worldwide Limited	1														
3182		OSI International Holding GmbH; Baho Wijchen B.V.	1														
3183		Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; Hausruck Baugesellschaft m.b.H.	1														
3184		Pfizer Inc.; AstraZeneca-Gruppe	1														
3185		Raiffeisen und Volksbanken Touristik GmbH; Raiffeisen-Reisebüro Gesellschaft m.b.H.	1														
3186		Vulcan Holdings, L.P.; Warrior Met Coal, LLC	1														
3187		Nemak, S.A.B. de C.V.; Cevher Döküm Sanayii A.Ş.	1														
3188		Fiberline Composites A/S; Mitsubishi Rayon Europe GmbH	1														
3189		Molex LLC; Phillips-Medisize Corporation	1														

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	BWB	KA	Rückziehung	PA	Ja	Nein	Mit Aufl.	Ohne Aufl.	Sonst.	Ph I
3190	Sep	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG; Raiffeisen Zentralbank Österreich AG		1															
3191		DHL Supply Chain (Italy) S.p.A.; MITSafetrans S.r.l.	1																
3192		Unilever N.V.; Blueair AB	1																
3193		Bregal Unternehmerkapital LP; Onlineprinters Holding GmbH	1																
3194		Qualium Investissement, Société de Gestion de Portefeuille; Vulcanic-Gruppe	1																
3195		CTB, Inc.; Cabinplant A/S	1																
3196		ProSiebenSat.1 Commerce GmbH; PARSHIP ELITE Group GmbH	1																
3197		Gutmann Gesellschaft m.b.H.; OMV AG	1																
3198		Porsche Holding GmbH; Autohaus Franz	1																
3199		GlaxoSmithKline plc; Verily Life Sciences LLC	1																
3200		General Electric Company; Arcam AB	1																
3201		General Electric Company; SLM Solutions Group AG	1																
3202		GfKL Financial Services GmbH; Apontas KG	1																
3203		PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG; Clean Energy Austria GmbH	1																
3204		AFG Arbonia-Förster-Holding AG; Looser Holding AG	1																
3205		innogy S.E.; Belectric Solar & Battery Holding GmbH	1																
3206		Elkem AS; Fesil Rana Metall AS; Nor-Kvarts AS	1																
3207		Danaher Corporation; Cepheid Inc	1																
3208		COFRA Holding AG; Kunststoff Schwanden AG	1																
3209		Mobivia Groupe S.A.; Christophorus Holding GmbH	1																
3210		The Goldman Sachs Group, Inc.; K&N Engineering, Inc.	1																
3211		Mosburger GmbH; Camis Ambalaj Sanayi A.Ş.	1																
3212		Magna International Inc.; Magna Closures GmbH; BÖCO Bóddecker & Co. GmbH & Co. KG	1																
3213		Accenture plc; Vertical Retail Consulting Ltd. et al	1																
3214		Alphabet Inc.; Apigee Corp.	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung		Rückziehung	An- meldung	PA	Untersagt			Ph I	Ph II		
								Prüfungs- antrag	BKA				Zusage	Mit Auf.	Nein			Ohne Auf.	Sonst.
3215		PPG Industries, Inc.; PPG Univer Spa	1																
3216		Blitz F16-47 GmbH; P&I II Holdings S.à r.l.	1																
3217		PORR AG; GHS Umwelttechnik GmbH; Alltlastensanierung und Ab- raumdeponie Langes Feld et al	1																
3218		Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft; Quehen- berger Logistics GmbH	1																
3219		Vonovia SE; conwert Immobilien Invest SE	1																
3220		Samsung Electronics Co. Ltd.; Secure Content Storage Association LLC	1																
3221		Klöckner Pentaplast GmbH; AMB S.p.A.	1																
3222	Okt.	DPD GeoPost (Deutschland) GmbH; GeoPost Iberica GmbH; DPD Zeitfracht GmbH & Co. KG	1																
3223		Deichmann SE; Buffalo Boots GmbH	1																
3224		GWafers Singapore Pte. Ltd.; SunEdison Semiconductor Limited	1																
3225		Madison Dearborn Partners, LLC; Powerflute Oyj	1																
3226		Pappas Holding GmbH; CP Auto GmbH	1																
3227		Madison Dearborn Partners, LLC; Intermedia Holdings, Inc.	1																
3228		Accenture plc; DayNine Consulting, Inc.	1																
3229		Berberich Papier GmbH; Igepa Austria GmbH	1																
3230		Flex Ltd.; RIB Limited	1																
3231		OVS S.p.A.; Retails Investment S.r.l.; Elarof Trust; Charles Vögele Holding AG	1																
3232		Magna International, Inc.; Daimler AG	1																
3233		Danaher Corporation; Orange Holding Corp.	1	1															
3234		ARCUS Capital AG; 1-2-3.tv GmbH	1																
3235		ADCURAM Group AG; Vitruvan Textile Glass GmbH; Vitruvan Technical Textiles GmbH	1																
3236		Robert Bosch GmbH; Guangdong Vanward New Electric Co., Ltd.	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung		Rückziehung	PA	Ja	Untersagt		Sonst.	Ph I	Ph II		
								Prüfungs- antrag	BKA				Mit Auf.	Ohne Auf.					
3262		CNH Industrial N.V.; Kongskilde Industries A/S	1																
3263		STGNA International Sports Holding GmbH; Internetstores Holding GmbH	1																
3264		LD Lower Holdings, Inc.; Kroll Ontrack, LLC	1																
3265		Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	1																
3266		OAT Beteiligungs GmbH; SAT Straßensanierung GmbH	1																
3267		Liberty Media Corporation; Delta Topco Limited	1																
3268		Allianz-Gruppe; Snam S.p.A.; Gas Connect Austria GmbH	1																
3269		ZM Opportunity II LP; CCS Group Holding AG; SMB Holding AG; SMB SA; Bauwerk Boen AG	1																
3270		Alpha OpCo; Aaron Hotels and Hostels Holding AG et al	1																
3271		Rohrdorfer Transportbeton; Beton Verwaltung GmbH; Betonwerke Unterland	1																
3272		STRABAG AG; DC 1 Immo GmbH; Ralffelsen Evolution project development GmbH	1																
3273		Komatsu America Corp.; Joy Global Inc.	1																
3274		Qatar Investment Authority; Vulcanic-Gruppe	1																
3275		EMERAM Private Equity; Drahtzug Stein et al	1																
3276		United Parcel Service, Inc.; Maze 1 Limited	1																
3277		The Greenbrier Companies Inc.; Astra Rail Management GmbH	1																
3278		CGARD S.A.; Abroncs Hungária Kereskedőház Kft	1																
3279		VOIT Automotive GmbH; ZF Fonderie Lorraine S.A.S.	1																
3280		Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation; PT Kraja Yudha Tiga Berlian Motors	1																
3281		HANNOVER Finanz-Gruppe; ACHAT Hotel- und Immobilienbetriebsgesellschaft mbH	1																
3282		Bain Capital Private Equity LP; Bow Street LLC; Blue Nile, Inc.	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen	
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung	Prüfungs- antrag	Rückziehung		PA	Untersagt			Ph I	Ph II		
										Zusage	Air- meldung		Ja	Nein	Mit Aufl.			Ohne Aufl.	Sonst.
3283		SIA S.p.A.; UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A.	1																
3284		CEI Investments S.à r.l.; EP Infrastructure a.s.	1																
3285		VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft; EVN-Pensionskasse Aktiengesellschaft	1																
3286		Alimak Hek Group AB; Facade Access Investment Holdings Pty Limited	1																
3287		Imerys SA; Damolin Investment A/S	1																
3288		LVMH Moët Hennessy-Louis Vuitton SE; RIMOWA	1																
3289		SevenVentures Austria GmbH; Mag. Konrad Kreid; PULS4 Shopping GmbH	1																
3290		Oracle Corporation; Dynamic Network Services, Inc.	1																
3291		Aalberts Industries International B.V.; Vin Service S.r.l.	1																
3292		L.T.T. Lizmontagens Thermal Technologies S.A.; DYWIDAG Bau GmbH	1																
3293		SOSTINT Luxembourg S.à.r.l.; RT/Raiffeisen Touristik Group GmbH; FTI Touristik GmbH	1																
3294		media.at GmbH; pilot@media.at	1																
3295		Luxempart German Investments S.A.; BIP Investment Partners S.A.; ARWE Holding GmbH	1																
3296		Financière Lully D SAS; SMARTRAC N.V.	1																
3297		Poste Italiane ; FSI Investimenti et al	1																
3298		INEOS Styrolution Korea Ltd.; K R Copolymer Co. Ltd.	1																
3299		ContiTech AG; Hornschuch Group GmbH	1																
3300		Bpifrance Participations; LFB Gruppe	1																
3301		ARDIAN France S.A.; Rolf Schwind et al	1																
3302		The Carlyle Group, L.P.; NVLX Acquisition, LLC	1																
3303		The NORDAM Group, Inc.; General Electric Company	1																
3304		Wiener Hafen und Lager; ÖBB-Infrastruktur AG; WienCont Container-terminal GmbH								1									1

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II			Ohne KG Entscheidung				KG Entscheidung				offen			
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	Einleitung		Rückziehung	PA	Ja	Untersagt		Sonst.						
								Prüfungs- antrag	BKA				Zusage	Mit Auf.		Ohne Auf.					
3305		High Ridge Brands Co.; Dr. Fresh Blocker, LLC	1																		
3306	Dez.	EQT Mid Market Europe LP; Fertin Pharma A/S	1																		
3307		SeneCura; Döblinger Senioren- und Pflegeresidenz Obersteinergasse GmbH																			1
3308		SeneCura; Döblinger Senioren- und Pflegeresidenz Ambrustergasse GmbH																			1
3309		American Axle & Manufacturing Holdings, Inc.; Metaldyne Performance Group Inc.																			1
3310		Ferris Wheel 2 S.à.r.l.;EKAZENT Gebäudevermietung GmbH et al																			1
3311		Telekom Innovation Pool GmbH; SYFIT GmbH																			1
3312		HNA Tourism Group Co., Ltd.; Hilton et al																			1
3313		Viskase Companies, Inc.; CT Casings Beteiligungs GmbH																			1
3314		Ardian France; Marcomir Holding																			1
3315		Robert Bosch GmbH; Sony Corporation																			1
3316		Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l.; Texbond S.p.A.																			1
3317		Autoliv, Inc.; Volvo Car Corporation																			1
3318		Aon Holdings Mid Europe B.V.; VERO Management AG																			1
3319		Aviation Industry Corporation of China; Thompson Aero Seating Limited																			1
3320		Umicore S.A./N.V.; Eurotungstene Poudres SAS																			1
3321		Morgan Stanley; Aberdeen Asset Management PLC; Color Wind S.p.A.; Guarisco Class S.r.l.																			1
3322		RPC Group Plc; ESE World B.V.																			1
3323		WH WEKA Holding GmbH; Industriemagazin Verlag GmbH																			1
3324		Kansai Paint Co. Ltd.; Annagab S.A.																			1
3325		Alimak Hek Group AB; AVANTI WIND SYSTEMS A/S																			1
3326		BMG Rights Management (US) LLC; This is Hit, Inc.; Magie Mustang Music, Inc.																			1

6.4 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
Art	Artikel
Aufl	Auflage(n)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BWB	Bundswettbewerbsbehörde
bzw	beziehungsweise
ca	circa
DBJ	Dorda Brugger Jordis
dh	das heißt
ECA	European Competition Authorities
ECN	European Cartel Network
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
ELI	European Law Institute
ELSA	European Law Students' Association
EMCF	Euromediterranean Competition Forum
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FKVO	Fusionskontrollverordnung
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HD	Hausdurchsuchung(en)
idF	in der Fassung
iHv	in (der) Höhe von
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der(s)
KartG	Kartellgesetz 2005
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kartellgericht
KOG	Kartellobergericht
Mio	Million(en)
MOU	Memorandum of Understanding

Abkürzungsverzeichnis	
Mrd	Milliarde(n)
MVNO	Virtuelle Mobilfunknetzbetreiber
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
PA	Prüfungsantrag
PV	Prüfungsverzicht
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
SCG	Schienencontrol GmbH
s	siehe
sog	sogenannt(e/er/es)
SSK	Speditionssammelladungskonferenz
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
u.a.	unter anderem
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UVP	Unverbindlicher Verkaufspreis
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.a.	vor allem
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
vgl	vergleiche
VKB	Vereinigte Kärntner Brauereien
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WettbG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
ZdA	Zurückziehung des Antrages
zT	zum Teil
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZdA	Zurückziehung des Antrages
zT	zum Teil

6.5 **Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB**

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs.1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2017

1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse erfordern. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Homepage der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant, wie insbesondere das Wettbewerbsmonitoring, der Online-Handel und Dienstleistungsplattformen.

2) Schwerpunktempfehlung für 2017

a) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK hat in ihrer letztjährigen Schwerpunktempfehlung die Ausarbeitung eines Konzepts für die Ausführung eines laufenden, systematischen und transparenten Wettbewerbsmonitorings angeregt. Davor wurde die Einführung eines Wettbewerbsmonitorings auch in der Studie 87 des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen empfohlen.¹ Erfreulicherweise konnten erste Schritte in diese Richtung gesetzt werden, die in einem Arbeitspapier der BWB zusammengefasst sind.² Eine zügige Umsetzung samt anschließender Evaluierung eines solchen Monitorings werden von der WBK immer noch als prioritär erachtet.

b) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder die Sektoren Strom und Gas der BWB zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“. Es wird empfohlen, neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten.

c) Zahlungsdienste

Wenig Wettbewerb und hohe Transaktionsgebühren bei Zahlungsdienstleistungen betreffen alle Unternehmen, die diese als Vorleistungen beziehen, sowie alle Konsumentinnen und Konsumenten. In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht besonders bedeutsam ist daher die Einhaltung angemessener Transaktionskosten und fairer, Wettbewerbsverzerrungen hintanhaltender Bedingungen für die Nutzung unterschiedlicher Zahlungsmittel. Deshalb empfiehlt die WBK diese Märkte im Jahr 2017 genauer zu analysieren.

¹ Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen „Effizienz – Rechtsstaatlichkeit – Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht. Wettbewerbspolitische Herausforderungen für die 25. Gesetzgebungsperiode (2013-2018), Band Nr. 87 (2014), S 55.

² Arbeitspapier Wettbewerbsmonitoring, BWB am 18.11.2015:
<http://www.bwb.gv.at/Documents/Arbeitspapier%20der%20BWB%20zu%20Wettbewerbsmonitoring.pdf>

d) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union werden die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und die Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen.

e) Dienstleistungsplattformen (Share Economy)

Unter dem Schlagwort „Share Economy“ werden immer mehr Dienstleistungsplattformen aktiv. Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch deren Betreiber, insbes. auch die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, müssen entsprechend beobachtet werden.

f) Digitale Wirtschaft (insbesondere „Big Data“)

Das Thema Digitale Wirtschaft wirft eine Vielzahl unterschiedlichster Fragen auf. Speziell das Sammeln von Daten als wirtschaftlich relevanter Vorgang gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daten können dabei zum einen wie Waren gehandelt werden, zum anderen können sie als neue „Währung“ im Rahmen bestimmter Geschäftsmodelle fungieren. Der Umgang mit „Big Data“, verstanden als große digitale Datenmengen einschließlich deren Analyse, Nutzung, Sammlung, Verwertung und Vermarktung, spielt im Wirtschaftsleben damit eine immer wichtigere Rolle. Der Sicherstellung eines unverfälschten Wettbewerbs der unterschiedlichen, vielfach grenzüberschreitend tätigen Anbieter kommt auch in diesem Bereich eine wesentliche Bedeutung zu. Daher sollte sich die BWB in ihren Aktivitäten verstärkt auch diesem Tätigkeitsfeld zuwenden.

3) Schlussbemerkung

Die WBK unterstreicht ihre generelle Bereitschaft, zu allen aufgezeigten Themenbereichen ihre Expertise zur Verfügung zu stellen und erwartet ihrerseits Informationen über aktuelle Entwicklungen in den Fällen des aufgezeigten Empfehlungskatalogs. Die WBK geht davon aus, dass der BWB die für einen angemessenen Vollzug notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Anna Hammerschmidt e.h.
Vorsitzende der WBK

6.6 Stellungnahme der WBK

Stellungnahme der Wettbewerbskommission zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde für den Zeitraum 1.1.2016 – 31.12.2016 gemäß § 2 Abs 4 Wettbewerbsgesetz

Einleitende Bemerkung

Die WBK freut sich, auch heuer wieder einen gut strukturierten und ansprechenden Tätigkeitsbericht der BWB kommentieren zu dürfen. Seit 2014 sind sehr positive Entwicklungen hinsichtlich Procedere der Erstellung, Gestaltung und inhaltlicher Aufbereitung zu konstatieren. Dieser Trend hat sich erfreulicherweise im Berichtsjahr 2016 fortgesetzt. Zudem steht der Tätigkeitsbericht schon früher als in den Jahren davor zur Verfügung. Die WBK begrüßt diese Steigerung des Qualitätsniveaus ausdrücklich und hofft, dass dieses Level auch in den nächsten Jahren gehalten werden kann.

Der Tätigkeitsbericht 2016 der BWB gibt einen guten Überblick über die mit den vorhandenen Ressourcen geleistete Arbeit. Der gesellschaftliche Nutzen von funktionierendem Wettbewerb ist unbestritten. Der Tätigkeitsbericht beschreibt sehr verständlich, durch welche konkreten Maßnahmen dieser Nutzen der Wirtschaft sowie den Konsumentinnen und Konsumenten zufließt.

Zum Tätigkeitsbericht der BWB 1.1.2016 – 31.12.2016

Der Tätigkeitsbericht 2016 stellt am Beginn sehr anschaulich Fakten über die BWB dar. Darüber hinaus wird die Stellung der BWB im internationalen Kontext beleuchtet. Die im Vergleich zu Behörden anderer Mitgliedsstaaten geringe Ressourcenausstattung wird ebenso aufgezeigt wie die Bemühungen um internationale Vernetzung. Die WBK begrüßt ausdrücklich die dargestellten Bemühungen im Qualitätsmanagement, wie z.B. bei der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und weist darauf hin, dass eine mit adäquaten personellen und materiellen Ressourcen ausgestattete Behörde eine wesentliche Voraussetzung für die Verhinderung volkswirtschaftlichen Schadens durch Marktmachtmissbrauch und die Bildung von Kartellen darstellt. Deshalb freut sich die WBK besonders, dass durch den Abänderungsantrag zum Bundesfinanzgesetz 2017 nun die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, die im Jahr 2016 im Stellenplan vorgesehenen zusätzlichen 10 Planstellen zu besetzen.

Der zweite Teil des Berichts beschreibt selektiv wesentliche Fusionsfälle. Laut Fusionsstatistik wurden im Berichtsjahr 420 Zusammenschlüsse bei der BWB angemeldet. Die Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse hat über die Zeit kontinuierlich zugenommen, gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg um 54 Fälle zu verzeichnen. Fast alle Zusammenschlüsse werden in Phase I innerhalb einer Frist von 4 Wochen abgeschlossen. Im Jahr 2016 gingen lediglich 3 Zusammenschlüsse in die zweite Prüfphase vor dem Kartellgericht. Zudem wurden 28 Pränotifikationsgespräche durchgeführt. Die WBK freut sich besonders, dass ihrem Wunsch über alle Zusammenschlüsse, die in die zweite Prüfphase gingen, detaillierter zu berichten Rechnung getragen wurde.

Die Anzahl der durchgeführten Hausdurchsuchungen wird im dritten Teil dargestellt und ist mit 11 gegenüber den Vorjahren (12 im Jahr 2015, 20 im Jahr 2014 und 36 im Jahr 2013) gesunken. Dabei ist aber das Jahr 2013 durch die Vorkommnisse im Lebensmitteleinzelhandel als statistischer Ausreißer zu sehen. Der Lebensmitteleinzelhandel ist im Berichtszeitraum weiterhin im Fokus der Ermittlungen der Behörde geblieben. In diesem Bereich konnten die Verfahren wegen vertikaler Preisabsprachen abgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass die Unternehmen durch Umsetzung entsprechender interner Compliance Richtlinien 2017 nicht im Fokus der BWB stehen werden. Dieser Sektor befindet sich auch nicht mehr in den Schwerpunktfehlungen der WBK (s. Punkt 6.5).

Information und Prävention sind sehr wichtige Aufgaben der BWB, lassen sich aber weniger gut quantifizieren. Es haben 2016 insgesamt 7 Competition Talks zu kartell- und wettbewerbsrechtlichen Themen stattgefunden. Weiters wurde gemeinsam mit der WKO die Broschüre „Kartellrecht und Compliance“ ausgearbeitet, die leicht auf der Homepage der BWB zu finden ist. Damit soll es Unternehmen gelingen, einen ersten Einblick in kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragen zu gewinnen. Ein „Leitfaden zu Hausdurchsuchungen“ soll diese Informationen in Zukunft ergänzen. Durch den zweiten Moot Court ist es der BWB gelungen, das Interesse von Studierenden für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu stärken. All diese Initiativen dienen der Bewusstseinsbildung für kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen und Probleme und sind von großem Nutzen, auch wenn sie weniger gut quantifizierbar sind.

Im abschließenden Teil findet sich ein Ausblick auf das Arbeitsjahr 2017, für das eine Branchenuntersuchung im Gesundheitsbereich sowie eine Stellungnahme zu Bankomatgebühren angekündigt werden. Sonstige interessante Verfahren und Gerichtsurteile sind ebenfalls kommentiert und Statistiken ergänzen diesen Teil. Ferner plant die BWB einen Zukunftsworkshop in dem Strategien für die nähere und mittlere Zukunft erarbeitet werden sollen. All diese Maßnahmen lassen die BWB viel aktiver und zielorientierter erscheinen. Die WBK wünscht viel Erfolg bei diesen Vorhaben. Die aktivere Rolle spiegelt sich auch in den erhaltenen Auszeichnungen der Global Competition Review (GCR) wider. Hier ist Frau Mag. Harsdorf, LL.M. besonders hervorzuheben, die zu den Top „Women in Antitrust“ gewählt wurde. Die WBK gratuliert sehr herzlich dazu.

Insgesamt hat der Tätigkeitsbericht 2016 ein hohes Qualitätsniveau erreicht, er ist sehr gut strukturiert, spannend und leicht lesbar. Die wichtigsten konkreten Fälle sind sehr übersichtlich dargestellt. Diese Kartell- und Missbrauchsfälle zeigen deutlich, wie wichtig eine effiziente Wettbewerbskontrolle zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, von dem Konsumentinnen und Konsumenten, Unternehmen und Staat gleichermaßen profitieren. Der BWB obliegt es, dies für Österreich sicherzustellen.

Zusammenarbeit WBK und BWB

Die WBK wurde als Beratungsgremium unter anderem auch für die BWB eingerichtet. Die WBK ist gemäß § 16 Wettbewerbsgesetz verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Erstmals wird im Tätigkeitsbericht 2015 über diese Schwerpunkte und deren Bearbeitung berichtet und somit eine Anregung der WBK umgesetzt. Dies wurde auch im Berichtsjahr 2016 so weitergeführt.

Die WBK unterstreicht die Notwendigkeit eines gelebten laufenden Kontaktes mit der BWB, um jenen umfassenden Einblick in die laufende Arbeit der BWB zu gewährleisten, der als Voraussetzung für eine effiziente Kommissionsarbeit notwendig ist. Eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen BWB und WBK kann ermöglichen, dass beide Einrichtungen aus diesem positiven Miteinander Vorteile ziehen. Die WBK dankt der BWB für die erfolgte Zusammenarbeit im Berichtszeitraum, hofft auf deren Intensivierung und betont ihr Interesse und ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik fortzusetzen und zu vertiefen.

Dr. Anna Hammerschmidt e.h.
Vorsitzende der WBK

Wien, am 15. Februar 2017